



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Handbuch zum Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zugleich Verfahrenshandbuch nach § 10 Abs. 5a Nr. 2
BImSchG für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Handbuch des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Stand: 08/2024

VORWORT

Das Ziel der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist es, den Schutz der Umwelt, der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren sicherzustellen, ohne dabei der Industrie die Möglichkeit zur Entfaltung und Weiterentwicklung zu nehmen.

Daher ist im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zu prüfen, ob genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet, betrieben und geändert werden können, dass die hierfür im Gesetz festgelegten Pflichten der Betreiber eingehalten werden. Dieses soll zügig erfolgen, so dass Investitionen nicht unnötig verzögert werden, während andererseits der Schutz der Umwelt, der Nachbarschaft und der Allgemeinheit gewährleistet bleibt.

Beteiligte immissionsschutzrechtlicher Verfahren (z. B. Antragsteller, aber auch Verbände und interessierte Bürger) sollen durch die hier gemachten Ausführungen in komprimierter Form über wichtige Begriffe und Abläufe der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren informiert und die mitunter komplexen Entscheidungsprozesse transparenter gemacht werden. Das Handbuch stellt dafür den Ablauf und die Anforderungen an das immissionsschutzrechtliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren übersichtlich dar und soll hierdurch dazu beitragen, dass die Verfahren effizient und in der vorgesehenen Zeit geführt und abgeschlossen werden können. Zusätzlich wird an den entsprechenden Stellen auch auf Instrumente hingewiesen, durch deren Nutzung gegebenenfalls eine Verkürzung der Laufzeiten des Genehmigungsverfahrens bewirkt werden kann.

Die Realisierung von immissionsschutzrechtlichen Vorhaben ist sehr komplex. Deshalb ist für den effektiven Verlauf der zugehörigen Genehmigungsverfahren eine kontinuierliche Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten besonders wichtig. Eine anhaltende und gute Beratung seitens der Genehmigungsbehörde sowie eine offene Kommunikation zwischen allen Akteuren sind dabei die Grundpfeiler für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die sich in der zügigen und rechtssicheren Bearbeitung immissionsschutzrechtlicher Verfahren niederschlägt.

Insbesondere sind der Umfang und die Qualität der einzureichenden Antragsunterlagen häufig ein entscheidender Faktor für die Dauer der Genehmigungsverfahren. Wenn die Antragsunterlagen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen umfassend und qualitativ

hochwertig eingereicht werden, wirkt sich dies auch positiv auf die Durchführung der Verfahren aus. Um dies zu gewährleisten, wird dem Antragsteller dringend empfohlen, das geplante Vorhaben bereits vor der Antragstellung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzustellen und sich beraten zu lassen. Für komplexere Antragsgegenstände ist es in Sachsen-Anhalt etablierte Praxis ein Antragsvorgespräch durchzuführen. In einem solchen werden durch die Genehmigungsbehörde die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie der Umfang der notwendigen Antragsunterlagen inklusive der voraussichtlich beizubringenden Gutachten mit dem Antragsteller erörtert.

Besonderer Dank gilt den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und der Freien und Hansestadt Hamburg für die Erarbeitung und Bereitstellung eigener Handbücher, die mit freundlicher Genehmigung als Grundlage dieses Handbuchs genutzt worden sind. Die Unterlagen:

- „Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG - Durchführung von Genehmigungsverfahren“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, März 2022,
- „DAS GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Februar 2023 und
- „IHR LOTSE ZUR ANTRAGSBERATUNG BEI BIMSCHG-VERFAHREN“, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Dezember 2022

wurden in wesentlichen Teilen unverändert übernommen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Handbuch das generische Maskulin genutzt. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, wenn es nicht anders kenntlich gemacht ist.

Inhaltsverzeichnis

1	DAS IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN	6
1.1	Sinn und Zweck des Genehmigungsverfahrens	6
1.2	Gesetzliche Grundlagen zum Genehmigungsverfahren	8
1.3	Arten des Genehmigungsverfahrens	10
1.3.1	Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren	10
1.3.2	Verfahren mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.....	11
1.4	Weitere Arten immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen	13
1.4.1	Vorbescheid (§ 9 BImSchG).....	13
1.4.2	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	14
1.4.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG).....	15
1.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	16
1.6	Störfallrechtliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.....	19
1.6.1	Störfallrechtliche Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG	19
1.6.2	Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG.....	20
1.7	Vereinfachungen für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien	21
1.7.1	Abwicklung über eine einheitliche Stelle.....	22
1.7.2	Fristverkürzung für Stellungnahmen.....	25
1.7.3	Einschränkung für Nachforderungen	25
1.7.4	Erstellung eines Zeitplans	25
1.7.5	Elektronische Antragstellung	25
1.7.6	Verkürzte Behördenbeteiligung	26
1.7.7	Vereinfachung für die Erteilung eines Vorbescheides bei Windenergieanlagen....	26
1.7.8	Wegfall des Erörterungstermins für Windenergie- und Wasserstoffanlagen	27
1.7.9	Sonderregelungen für das Repowering von Windenergieanlagen	27
1.7.10	Genehmigungserleichterungen in Windenergiegebieten	35

1.8	Sonderregelungen zur Gasmangellage	36
2	ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	38
2.1	Überblick	38
2.2	Vor Antragstellung.....	39
2.2.1	Durchführung eines Vorgesprächs	39
2.2.2	Durchführung einer Antragskonferenz.....	40
2.2.3	Durchführung eines Scoping-Termins bei UVP-Pflicht.....	41
2.2.4	Beauftragung eines Projektmanagers	43
2.2.5	Antragsinhalt und Antragsunterlagen	44
2.3	Antragstellung	50
2.4	Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung	52
2.4.1	Beteiligung von Fachbehörden.....	52
2.4.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	56
2.5	Die Entscheidung	58
3	DAS ANZEIGEVERFAHREN	60
4	VERWALTUNGSKOSTEN	63
5	ZUSTÄNDIGKEITEN/ ANSPRECHPARTNER	68
5.1	Zuständige Genehmigungsbehörden	68
5.1.1	Genehmigungsverfahren mit Zuständigkeit beim Landesverwaltungsamt (obere Immissionsschutzbehörde).....	69
5.1.2	Genehmigungsverfahren mit Zuständigkeit beim örtlich zuständigen Landkreis (untere Immissionsschutzbehörden).....	70
5.2	Ansprechpartner.....	70
5.2.1	Obere Immissionsschutzbehörde	70
5.2.2	Immissionsschutzbehörde in Bergangelegenheiten.....	71
5.2.3	Untere Immissionsschutzbehörden (Landkreise).....	71
6	RECHTSQUELLEN	73

1 DAS IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGSVERFAHREN

1.1 Sinn und Zweck des Genehmigungsverfahrens

Für Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen zu können, schreibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein besonderes Genehmigungsverfahren vor, das **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren**. In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sind die einzelnen Anlagen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, abschließend aufgeführt.

Mit dem Genehmigungsverfahren soll sichergestellt werden, dass

- durch integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Grund von Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie aufgrund von Geräuschen, Lichtemissionen und Erschütterungen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird,
- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen getroffen wird,
- Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden,
- das Entstehen von Abfällen im Betrieb einer Anlage vermieden bzw. minimiert wird, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, getroffen werden,
- Energie beim Betrieb einer Anlage sparsam und effizient genutzt wird und
- die Anlage so betrieben wird, dass von ihr keine anderen nachteiligen Auswirkungen ausgehen und auch nach einer Betriebseinstellung das hohe Schutzniveau gewährleistet bleibt.

Außerdem wird in einem Genehmigungsverfahren geprüft, ob auch andere öffentlich-rechtliche Belange, wie z. B. Bauordnungsrecht und Arbeitsschutz gewahrt werden. Die Prüfung eines

1.1 Sinn und Zweck des Genehmigungsverfahrens

Antrags berücksichtigt daher in Abhängigkeit von der Anlagenart u. a. die folgenden Rechtsgebiete und Vorschriften:

- Immissionsschutzrecht,
- Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz,
- Natur- und Landschaftsschutzrecht,
- Boden- und Gewässerschutzrecht, insbesondere bei Verwendung und Lagerung Wasser gefährdender Stoffe,
- Abfallrecht,
- Tierschutzrecht und Düngerecht,
- das Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz,
- Gefahrstoffrecht,
- das Sprengstoffgesetz bei Handhabung von explosionsgefährlichen Stoffen,
- das Arbeitsschutzrecht und die Arbeitsstättenverordnung sowie Regelungen zu Gesundheitsschutz / Hygiene.

Für das Genehmigungsverfahren und die Prüfung der immissionsbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen sind folgende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von Bedeutung:

- Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV),
- Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV),
- Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV),
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV),
- Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV),
- Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV),
- Verordnung zur Emissionsbegrenzung beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV),

1.2 Gesetzliche Grundlagen zum Genehmigungsverfahren

- Verordnung über Emissionsbegrenzungen beim Betanken von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV),
- Verordnung über Anlagen der Titanoxid-Industrie (25. BImSchV),
- Verordnung über elektrische Felder (26. BImSchV),
- Verordnung über Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung (30. BImSchV),
- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV),
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV),
- Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV),
- Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV),
- Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV),
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Für Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), die in Spalte d in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind, werden an den Antragsteller zusätzliche Anforderungen gestellt (siehe Kapitel 2.2.5.4).

1.2 Gesetzliche Grundlagen zum Genehmigungsverfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des BImSchG, insbesondere § 10 BImSchG und der dazu gehörenden Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren verfügt über eine Konzentrationswirkung. Gesetzliche Grundlage ist dabei § 13 BImSchG.

Die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist bedeutsam für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Damit können zahlreiche weitere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zulassungen anderer Rechtsgebiete in einem

1.2 Gesetzliche Grundlagen zum Genehmigungsverfahren

Verfahren in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen werden. Ausnahmen hiervon sind:

- Planfeststellungsverfahren,
- Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne,
- behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und
- wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, Erlaubnis bzw. Bewilligung einer Wasserbenutzung).

Diese Verfahren sind teilweise umfassender als das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und schließen die Genehmigung nach dem BImSchG, soweit erforderlich, mit ein.

Die Genehmigungsbehörde koordiniert nach § 10 Abs. 5 S. 11 BImSchG im Rahmen mehrerer selbstständiger Verfahren auch andere gesetzlich vorgeschriebene Zulassungsentscheidungen, soweit diese für die Genehmigung von Bedeutung sind und Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Das Koordinierungsgebot gilt in solchen Fällen für:

- zusätzliche Zulassungen bezüglich desselben Vorhabens, z. B.
 - eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG, die nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst ist und
- andere Vorhaben, die mit dem Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehen, z. B.
 - für das Vorhaben geplante zentrale Energie-, Abwasser- oder Abfallentsorgungsanlagen bzw. deren Kapazitätserhöhungen.

Die Koordinierung umfasst eine inhaltliche Abstimmung aller für die verschiedenen Zulassungsentscheidungen zuständigen Behörden, durch die verhindert wird, dass inhaltlich widersprüchliche Entscheidungen getroffen werden. Dadurch wird insgesamt ein wirksames integriertes Konzept bezüglich des Umweltschutzes sichergestellt.

In einigen Verfahren ist zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um einen unselbstständigen Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Weitere Informationen hierzu sind in Kapitel 1.5 zu finden.

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

1.3.1 Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren

Das BlmSchG kennt generell zwei Grundtypen von Genehmigungen:

- die **Neugenehmigung** nach § 4 BlmSchG und
- die Genehmigung einer beabsichtigten **wesentlichen Änderung** einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BlmSchG.

1.3.1.1 Neugenehmigung

Es ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn eine Anlage erstmalig errichtet und betrieben werden soll und der entsprechende Anlagentyp in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) aufgeführt ist. Hierbei handelt es sich um Anlagen, von denen ein besonderes Gefahrenpotential für die Umwelt ausgeht. Umfasst sind beispielweise Anlagen aus den Bereichen Energie, Chemie, Abfall und Tierhaltung. In einigen Fällen sind dabei bestimmte Mengen- und Kapazitätsgrenzen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit vorgegeben. Die Einzelheiten sind dem Anhang 1 der 4. BlmSchV zu entnehmen.

1.3.1.2 Genehmigung der wesentlichen Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung. Eine Änderung ist wesentlich, wenn durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt ist. In solchen Fällen erfüllen die entsprechenden Änderungen nicht das Kriterium der Wesentlichkeit. Es wird auf Kapitel 3 verwiesen. Im Folgenden werden beispielhaft mögliche Änderungen aufgezählt, die ggf. wesentlich sein können.

Die Änderung der Lage bezieht sich auf sämtliche Bestandteile der Anlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen z. B. bei:

- Erweiterungen der gesamten Anlage, z. B.
 - dem Bau einer neuen Lager- oder Produktionshalle,

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

- Verlegung einzelner Maschinen (auch innerhalb von Gebäuden) oder
- veränderter Zuordnung einzelner Anlagenteile zueinander, z. B.
 - die räumliche Umgruppierung von Maschinen oder
 - die Verlagerung von Anlagenteilen innerhalb des Betriebsgrundstücks.

Eine Änderung der Beschaffenheit liegt bei einer Änderung der technischen Einrichtung vor z. B. durch:

- die Ersetzung von mechanischen durch hydraulische Pressen oder
- den Einbau einer Filteranlage.

Zur Änderung des Betriebes gehören z. B.:

- die Änderung der Produktion, z. B.
 - die Herstellung eines anderen Erzeugnisses,
 - eine Produktionserweiterung,
- die Änderung des Produktionsverfahren, z. B.
 - die Umstellung auf kontinuierliche Arbeitsweise,
- die Änderung der Einsatzstoffe oder Endprodukte sowie
- die Änderung der Arbeitsabläufe oder Betriebszeiten.

Maßnahmen, die ausschließlich der Instandsetzung oder Unterhaltung der Anlage in ihrer genehmigten Beschaffenheit dienen, sind keine Änderungen im Sinne dieser Regelungen.

1.3.2 Verfahren mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wird unterschieden zwischen Verfahren, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sind (**förmliche Genehmigungsverfahren**) und Verfahren, bei denen eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgesehen ist (**vereinfachte Verfahren**).

Aus der Zuordnung im Anhang 1 der 4. BImSchV ergibt sich, welche Verfahrensart im konkreten Einzelfall anzuwenden ist. Danach sind alle Anlagen, die in Spalte c des Anhang 1 zu dieser Verordnung mit dem Buchstaben „**G**“ aufgeführt sind, dem förmlichen und die mit dem Buchstaben „**V**“ genannten Anlagen grundsätzlich dem vereinfachten Verfahren (Ausnahme bei Verfahren mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 1.5) sowie störfallrelevante Errichtung oder Änderung) zugeordnet. Auf spezielle Regelungen, die im

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

Einzelfall zu einem hiervon abweichenden Verfahrensablauf führen können, wird unter Kapitel 2.4 eingegangen. Bezüglich der Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird auf Kapitel 1.5 verwiesen.

Eine Änderungsgenehmigung richtet sich nach der bestehenden Genehmigung nach § 4 BImSchG. Eine störfallrelevante Änderung ist grundsätzlich im förmlichen Verfahren zu prüfen.

Es ist ratsam, bereits vor der Antragstellung Kontakt mit der zuständigen Genehmigungsbehörde aufzunehmen, und über das geplante Vorhaben zu unterrichten. In Beratungsgesprächen zwischen der zuständigen Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger wird auf mögliche Ausnahmen und bestehende Besonderheiten hingewiesen. Nähere Ausführungen zu den Beratungsmöglichkeiten befinden sich in den Kapiteln 2.2.1 bis 2.2.3.

1.3.2.1 Förmliches Verfahren

Durch einen schriftlichen oder elektronischen Antrag, dem alle zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen beizufügen sind, wird das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Der Inhalt der erforderlichen Antragsunterlagen wird in Kapitel 2.2.5 beschrieben.

Anschließend wird das Vorhaben veröffentlicht, wodurch eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit eingeleitet wird. Bis zum Ablauf einer Einwendungsfrist, haben Dritte die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Die Einwendungen können von der Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtert werden (Erörterungstermin). Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Kapitel 2.4.2 beschrieben.

Auf Antrag des Vorhabenträgers soll auf die Veröffentlichung verzichtet werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG), falls durch die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage keine erheblichen negativen Auswirkungen auf dem Schutzzweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu besorgen sind.

Es werden spätestens zeitgleich mit der Veröffentlichung des Vorhabens die Stellungnahmen der Fachbehörden und gegebenenfalls Gutachten von Sachverständigen eingeholt.

Nachdem alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, entscheidet die Genehmigungsbehörde über den Antrag. Der Bescheid wird dem Antragsteller

1.4 Weitere Arten immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen

zugestellt. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Unabhängig davon ist die Entscheidung über den Antrag selbst öffentlich bekannt zu machen. Angaben zu den Einzelheiten finden sich in Kapitel 2.

1.3.2.2 Vereinfachtes Verfahren

Die Veröffentlichung und die Auslegung der Unterlagen sowie der Erörterungstermin entfallen im vereinfachten Verfahren.

Die Genehmigungsbehörde kann, auf Antrag des Vorhabenträgers, auch bei diesen Anlagen ein förmliches Verfahren durchführen oder die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Das förmliche Verfahren bietet dem Betreiber eine schnellere Bestandskraft nach Erlass des Genehmigungsbescheides (Rechtsmittelfrist: einen Monat nach Veröffentlichung des Bescheides). Genehmigungen ohne Veröffentlichung können durch Dritte zu einem nicht genau vorhersehbaren Zeitpunkt später angegriffen werden. Außerdem kann die freiwillige Durchführung eines förmlichen Verfahrens durch die gesteigerte Transparenz potenziell die Akzeptanz von strittigen Projekten bei der betroffenen Öffentlichkeit, da dadurch die Transparenz

1.4 Weitere Arten immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen

1.4.1 Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

In der Regel sind immissionsschutzrechtliche Anlagen mit einem sehr umfangreichen Planungsaufwand und einer längeren Errichtungsphase verbunden. Durch die Beantragung eines Vorbescheides kann bereits im Planungsstadium einer Anlage über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, z. B. über die Zulässigkeit einer Anlage an einem vorgesehenen Standort, entschieden werden. Diese Variante der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung bietet also die Möglichkeit, bevor mit teuren Detailplanungen begonnen wird, eine grundsätzliche Aussage über die Genehmigungsfähigkeit eines geplanten Vorhabens zu erhalten.

Für die Erteilung eines Vorbescheides sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1.4 Weitere Arten immissionsschutzrechtlicher Entscheidungen

- die zur Entscheidung gestellte Teilfrage muss anhand geeigneter Unterlagen abschließend beurteilbar sein,
- die Auswirkungen einer Anlage auf ihr Umfeld müssen ausreichend beurteilbar sein und
- es muss ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides dargelegt werden.

Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig gegeben, wenn bei umfangreichen Anlagen Planung und Ausbau sinnvollerweise in Teilschritten vorgenommen werden. Auch erhebliche Kostenvorteile oder eine deutliche zeitliche Beschleunigung können für ein berechtigtes Interesse sprechen.

Der Vorbescheid ist keine Genehmigung, das bedeutet, dass aufgrund des Vorbescheides die Anlage nicht gebaut oder in Betrieb genommen werden kann. Ein Vorbescheid ersetzt somit nicht das notwendige Genehmigungsverfahren. Die Bindungswirkung des Vorbescheides ist auf zwei Jahre, nach Unanfechtbarkeit, begrenzt (§ 9 Abs. 2 BImSchG). Somit ist die Genehmigungsbehörde, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, an den erteilten Vorbescheid gebunden. Damit kann sich das Investitionsrisiko für ein Unternehmen verringern.

1.4.2 Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

Zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens für immissionsschutzrechtliche Anlagen in Abschnitten besteht das Instrument der Teilgenehmigung. Sie kommt damit dem Bedürfnis des Antragstellers entgegen, die Realisierung seines Vorhabens in mehreren Teilschritten vorzunehmen.

Die Teilgenehmigung ist eine abschließende Genehmigung in Bezug auf einen abgrenzbaren Teil des Gesamtvorhabens; sie berechtigt den Empfänger dazu, im genehmigten Umfang tätig zu werden. Gegenstand einer Teilgenehmigung kann sein:

- die Errichtung einer Anlage,
- die Errichtung eines Teils einer Anlage oder
- die Errichtung und der Betrieb eines Teils einer Anlage.

Die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens muss vor der Erteilung einer Teilgenehmigung allerdings beurteilt werden können, d. h., dass alle Teile und ihre Auswirkungen grundsätzlich festgelegt und in den Antragsunterlagen beschrieben sein müssen.

Auch hier hat der Antragsteller sein berechtigtes Interesse an der Erteilung dieser Genehmigung der Behörde darzulegen.

Weitere Hinweise für die Auslegung bei Vollzugsfragen bezüglich des § 8 BImSchG befinden sich in den Vollzugshinweisen „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigung und vorzeitigen Beginn“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Diese sind auf der [Webseite](#) des LAI verfügbar.

1.4.3 Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde, in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung begonnen werden darf. Dies umfasst auch die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.

Voraussetzung ist dabei, dass

- bezüglich der Genehmigung mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, d. h., wenn dem geplanten Projekt kein grundsätzliches Hindernis entgegensteht,
- ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
- der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird.

Hierbei ist es in der Regel notwendig, im förmlichen Verfahren das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren abzuwarten.

Antrag und Unterlagen müssen so ausführlich sein, dass die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens möglich ist. Auf Antrag des Vorhabenträgers kann die Bedingung, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, auch entfallen, falls es sich um die Genehmigung einer Anlage auf einem bereits bestehenden Standort oder um eine Änderungsgenehmigung handelt. In diesem Fall dürfen den beantragten Maßnahmen allerdings keine Vorschriften des Immissionsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen. Die zur Beurteilung dieser Voraussetzungen

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

notwendigen Informationen müssen aus den Antragsunterlagen für die Beantragung des vorzeitigen Beginns hervorgehen.

Die Genehmigungsbehörde kann in einem Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung unter den in der vorstehenden Aufzählung genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus dem BImSchG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht (für umweltverbessernde Maßnahmen) dient.

Weitere Hinweise für die Auslegung bei Vollzugsfragen bezüglich des § 8a BImSchG befinden sich in den Vollzugshinweisen „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigung und vorzeitigen Beginn“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Diese sind auf der [Webseite](#) des LAI verfügbar.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind, d. h. in der Regel für besonders umfangreiche oder die Umwelt belastende Vorhaben, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen. Dabei ist zwischen Vorhaben zu unterscheiden, die in jedem Fall einer UVP zu unterziehen sind und Vorhaben bei denen eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erst die Erforderlichkeit für die Durchführung einer UVP ergeben muss (Screening).

Um die Durchführung einer Vorprüfung zu ermöglichen, ist der Vorhabenträger gem. § 7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben zu übermitteln. Die dafür notwendigen Angaben sind gemäß Anlage 2 UVPG:

- eine Vorhabenbeschreibung, insbesondere
 - der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens inkl. notwendiger Abrissarbeiten,
 - des Vorhabenstandortes und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können und
- eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können,
- eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter durch

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

- die erwarteten Rückstände und Emissionen,
- die erwartete Abfallerzeugung,
- die Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und
- eine optionale Beschreibung der Merkmale des Standortes und des Vorhabens sowie der Vorkehrungen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

Bei einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht werden die Kriterien nach Anlage 3 UVPG berücksichtigt. Den Kriterien, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, ist auch durch die einzureichenden Unterlagen des Vorhabenträgers Rechnung zu tragen. Dazu zählen:

- die Merkmale des Vorhabens, z. B.
 - Umfang,
 - Nutzung natürlicher Ressourcen und
 - Risiken für Mensch und Umwelt,
- die Eigenschaften des Standortes, z. B.
 - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,
 - gesetzlich geschützte Gebiete und Spezies und
 - Kultur- und Sachgüter sowie
- die Art und Merkmale möglicher Auswirkungen, z. B.
 - Ausmaß,
 - Wahrscheinlichkeit,
 - Umkehrbarkeit,
 - kumulierende Wirkung und
 - Vermeidungsmaßnahmen.

Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Vorprüfung umgehend informiert. Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG (Unterrichtung der Öffentlichkeit hinsichtlich Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) verbunden werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein selbstständiges Verfahren. Sie ist unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Es ist daher zweckmäßig, dass sich der Antragsteller (sinnvollerweise bereits vor der Antragsstellung) mit der zuständigen Behörde abstimmt, da es meist erforderlich ist, über die allgemein notwendigen Unterlagen hinaus, zusätzliche Unterlagen und Gutachten einzureichen (§ 4e der 9. BImSchV, § 16 UVPG).

Für die Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde für Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG werden in § 5 Abs. 1 UVPG mögliche Zeitpunkte für die Feststellung der UVP-Pflicht genannt:

- auf ausdrücklichen Antrag des Vorhabenträgers vor der Stellung des Antrages auf Zulassung des Vorhabens oder
- wenn auf sein Ersuchen ein Antrag nach § 15 UVPG zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erfolgt oder
- von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens (bei vollständigem Vorliegen der Antragsunterlagen), das der Zulassungsentscheidung dient.

Je früher diese Feststellung stattfindet, desto eher können im Verwaltungsverfahren Vorhabenalternativen entwickelt bzw. kann dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung getragen werden. Die Feststellung der UVP-Pflicht muss unverzüglich erfolgen, um Klarheit über den Verfahrensgang zu schaffen. Sie unterliegt im Rahmen des Verfahrens, wie alle Verfahrensschritte, gesetzlichen Fristen für die Verfahrensdauer.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, so wird die Durchführung einer Vorbesprechung dringend empfohlen. Diese findet im Rahmen eines sogenannten Scoping-Termins statt, der in Kapitel 2.2.3 näher erläutert wird.

Der Umweltverträglichkeitsbericht gehört zu den einzureichenden Antragsunterlagen, wird ebenfalls veröffentlicht und den Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Anschließend erstellt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen, den Ergebnissen geprüfter Einwendungen (aus Erörterungstermin oder ohne diesem) und den Resultaten eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden

Auswirkung auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Menschen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter usw.). Die Genehmigungsbehörde nimmt daraufhin eine abschließende Bewertung vor, die in die abschließende Beurteilung über den gestellten Antrag mit einfließt.

1.6 Störfallrechtliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Mit Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht werden erstmalig auch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 22 BImSchG, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches sind, unter bestimmten Umständen nach Maßgabe der §§ 23a und 23b BImSchG einem eigenen Anzeige- und Genehmigungsverfahren unterworfen.

1.6.1 Störfallrechtliche Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG

Eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist bei der zuständigen Behörde nach § 23a Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, sofern eine störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BImSchG (vgl. Kapitel 1.6.2) nicht beantragt wird. Die zuständige Behörde hat dann ab der Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von zwei Monaten zu prüfen, ob diese Errichtung und der Betrieb oder die Änderung einer Genehmigung bedürfen. Der Träger des Vorhabens darf die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die Änderung erst dann vornehmen, wenn ihm die zuständige Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedürfen. Anders als bei einer Anzeige nach § 15 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BImSchG gibt es keine gesetzliche Fiktion, d. h. keine automatische Zustimmung durch Fristablauf (vgl. Kapitel 3). Ergibt die Feststellung nach § 23a Abs. 2 S. 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten, räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, ist gem. § 23b Abs. 1 S. 1 BImSchG eine störfallrechtliche Genehmigung erforderlich. Das gilt entsprechend § 23b Abs. 1 S. 2 BImSchG nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen wurde.

Wurde dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG nicht bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme Rechnung getragen, bedeutet dies, dass

1.6 Störfallrechtliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

insbesondere Ausführungen zu benachbarten Schutzobjekten und zu dem durch die Anlage einzuhaltenden angemessenen Sicherheitsabstand der Anzeige beizufügen sind.

Teilt die Behörde dem Anlagenbetreiber mit, dass keine Genehmigung erforderlich ist, liegt darin ein feststellender Verwaltungsakt über die nicht erforderliche Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG. Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Der Träger des Vorhabens kann beantragen, dass die Immissionsschutzbehörde das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren durchführt, auch wenn die Genehmigungsbedürftigkeit zuvor nicht festgestellt wurde (§ 23a Abs. 3 BImSchG).

Die Entscheidung ist zu veröffentlichen. Neben der Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt ist mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung eine Veröffentlichung im Internet zu bevorzugen.

1.6.2 Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b

BImSchG

Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ist in § 23b BImSchG und § 18 der 12. BImSchV geregelt.

Nach § 23b Abs. 1 S. 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 22 BImSchG und der auf Grundlage des § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. 12., 20., 21., 31. BImSchV) eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften) sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Im Rahmen der Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sind Maßnahmen zur Vorsorge und zur Einhaltung des Standes der Technik erforderlich.

Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b Abs. 1 S. 7 andere die Anlage betreffende behördliche Zulassungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse mit ein (sog. Konzentrationswirkung). Ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind die in § 23b Abs. 1 S. 7 BImSchG genannten Zulassungen (analog zum Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vgl. Kapitel 1.2).

1.7 Vereinfachungen für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) wurden unter anderem im BlmSchG in Bezug auf die Zulassungsverfahren neue Regelungen zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung eingefügt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nach §§ 10 Abs. 5a S. 1 und 23b Abs. 3a S. 1 BlmSchG solche Anlagen, die in den Anwendungsbereich der RED II fallen.

Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 1 der RED II nennt Verfahren, „die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden“.

Danach sind von § 10 Abs. 5a BlmSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen betroffen, die zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen oder der Herstellung von Biokraft- und -brennstoffen dienen. Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV sind hiervon auch Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen erfasst.

Darüber hinaus sind die Regelungen des § 23b Abs. 3a BlmSchG zu beachten, sofern ein Vorhaben die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung von Anlagen betrifft, die zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte oder der Herstellung von Biokraft- und -brennstoffen aus erneuerbaren Quellen dienen und nicht bereits nach § 4 BlmSchG genehmigungsbedürftig sind.

Vor diesem Hintergrund können beispielsweise folgende Anlagen betroffen sein:

- Anlagen zur **Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas** nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 1.15, 1.16 oder 8.6 der 4. BlmSchV,
- Anlagen zur **Erzeugung von Energie** (Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas) nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 1.1, 1.2, 1.4 oder 8.1 der 4. BlmSchV, soweit sie mit biogenen Brennstoffen oder Abfällen betrieben werden,

1.7 Vereinfachungen für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

- **Windenergieanlagen** mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 1.6 der 4. BImSchV oder
- In Bezug auf § 23b Abs. 3a BImSchG können große **Batteriespeicher und Speicher für Gase und Kraftstoffe** inklusive Wasserstoff betroffen sein, sofern sie nicht bereits nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind und das Verfahren damit bereits von § 10 Abs. 5a BImSchG erfasst ist.

Es können unter die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen grundsätzlich auch kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität fallen (§ 10 Abs. 5a Nr. 2 S. 2 BImSchG). Kleine Anlagen zur Eigenversorgung unterliegen auch dann der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wenn sie selbst zwar nicht die Leistungsgrenze oder Anlagengröße der 4. BImSchV überschreiten, aber als Nebeneinrichtung zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustufen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV). Ein kleineres Vorhaben könnte ferner z. B. auch eine kleine Feuerungsanlage > 1 MW mit Biobrennstoffen für einen Wohnkomplex oder Krankenhaus sein. Im Übrigen dürften „kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern“ i. S. d. Art. 16 Abs. 3 RED II jedoch vielmehr Anlagen erneuerbarer Energien sein, die baurechtlichen Bestimmungen unterliegen. Mit ausschließlich baurechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen befasst sich der vorliegende Leitfaden nicht.

1.7.1 Abwicklung über eine einheitliche Stelle

Der folgende Abschnitt widmet sich der Rolle der einheitlichen Stelle i. S. d. § 10 Abs. 5a Nr. 1 und § 23b Abs. 3a Nr. 1 BImSchG.

1.7.1.1 Auf Antrag

Bei den Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen werden auf Antrag des Trägers des Vorhabens das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt (§ 10 Abs. 5a Nr. 1, § 23b Abs. 3a Nr. 1 BImSchG). Das bedeutet, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation über eine dritte Stelle im Einzelfall auch eine zeitliche Verzögerung bedeuten könnte. Vor diesem Hintergrund

kann es sinnvoll sein, dass sich Antragsteller weiterhin direkt an die zuständigen Genehmigungsbehörden wenden.

1.7.1.2 Zuständige Behörde für die einheitliche Stelle

In § 2 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt (Immi-ZustVO) ist die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt. Die jeweils zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde übernimmt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BImSchG und demnach auch die Funktion der einheitlichen Stelle i. S. v. § 10 Abs. 5a Nr. 1 und § 23b Abs. 3a Nr. 1 BImSchG. Nähere Ausführungen über die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeitsverteilung im Land Sachsen-Anhalt finden sich in Kapitel 5.

1.7.1.3 Verfahrenshandbuch

Nach § 10 Abs. 5a Nr. 2 BImSchG stellt die einheitliche Stelle ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Das Verfahrenshandbuch soll dazu dienen, dass Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können.

Der vorliegende Leitfaden dient in Sachsen-Anhalt gleichzeitig dieser gesetzlichen Informations- und Veröffentlichungspflicht, damit Anwender einen umfassenden Leitfaden zur Hand haben. Soweit es Besonderheiten für Anlagen erneuerbarer Energien gibt, wird an der entsprechenden Stelle im Leitfaden darauf hingewiesen.

Weitere Leitfäden sind beispielsweise für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Wasserstoff durch Elektrolyse auf der [Webseite](#) des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

1.7.1.4 Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle

Die einheitliche Stelle dient als beratender und unterstützender Ansprechpartner für den Träger des Vorhabens und trägt insoweit zur Beschleunigung des Verfahrens bei, insbesondere bei weniger erfahrenen Antragstellern. Der Antragsteller soll sich in diesen Fällen an keine weitere Behörde wenden müssen.

1.7 Vereinfachungen für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Die einheitliche Stelle hat keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben. Die Zuständigkeiten der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Dementsprechend bleiben auch die Aufgaben und Befugnisse der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde - wie zum Beispiel die Koordinierung nach § 10 Abs. 5 S. 5, § 23b Abs. 3 S. 2 BImSchG oder die Beteiligung anderer Behörden nach § 2 Abs. 2 S. 2 und S. 3 Nr. 6 sowie § 11 und § 11a der 9. BImSchV - unberührt.

Es handelt sich um eine Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) von der Antragsstellung bis zur Übermittlung der Entscheidung.

1.7.1.5 Umfasste Zulassungsverfahren für die Abwicklung über die einheitliche Stelle

Die Verfahrensabwicklung durch die einheitliche Stelle umfasst das Genehmigungsverfahren sowie alle weiteren Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind.

Nach Art. 16 Abs. 1 der RED II sind alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie die für deren Netzzugang erforderlichen Vermögenswerte umfasst.

Dies gilt daher insbesondere für Zulassungen, die zwar nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG oder § 23b Abs. 1 S. 7 BImSchG, aber stattdessen von der Koordinierungspflicht des § 10 Abs. 5 S. 4, 1. Alt. BImSchG erfasst werden. Auch Anzeigeverfahren nach anderen Fachgesetzen, die mit einem immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben in Verbindung stehen, sind von der Verfahrensabwicklung umfasst.

Zu den weiteren Zulassungen können daher insbesondere wasserrechtliche Bewilligungen und Erlaubnisse zählen und nicht-anlagenbezogene abwasserrechtliche Indirekteinleitungen.

Weitere energierechtliche Zulassungen sind nicht umfasst.

1.7.2 Fristverkürzung für Stellungnahmen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens holt die zuständige Genehmigungsbehörde Stellungnahmen von den Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Vgl. Kapitel 2.4.1). Es gilt dabei nach § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG eine Frist von einem Monat. Für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien entfällt entsprechend § 10 Abs. 5 S. 3 die Möglichkeit diese Frist einmalig um einen Monat zu verlängern.

1.7.3 Einschränkung für Nachforderungen

Die Antragsunterlagen werden nach der Antragstellung zunächst durch die zuständige Genehmigungsbehörde - unter Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt ist - auf Vollständigkeit geprüft. Gemäß § 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 1 sollen die zur Prüfung des Antrags noch fehlenden Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller zusammengefasst werden.

1.7.4 Erstellung eines Zeitplans

Nachdem die Antragsunterlagen vollständig bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegen, erstellt sie gemäß § 10 Abs. 5a S. 2 Nr. 3 S. 2 einen Zeitplan für das weitere Genehmigungsverfahren und teilt diesen dem Antragsteller mit.

1.7.5 Elektronische Antragstellung

Grundsätzlich setzt das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 1 S. 1 BImSchG einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Die Genehmigungsbehörde kann aber nach § 10 Abs. 1 S. 4 Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen, wenn dieser elektronisch eingereicht wurde.

In Bezug auf Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist es dem Antragsteller nach Art. 16 Abs. 2 S. 2 der RED II davon abweichend gestattet, die einschlägigen Unterlagen auch in digitaler Form einzureichen. Das Ermessen der Behörde dürfte in diesen Fällen also eingeschränkt sein. Vor diesem Hintergrund wird das Verlangen analoger Unterlagen daher nur in Betracht kommen, wenn sie für die Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich sind oder diese beschleunigen.

1.7.6 Verkürzte Behördenbeteiligung

Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme bei der Beteiligung im Genehmigungsverfahren kann für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien gem. § 10 Abs. 4 S. 3 BImSchG nicht verlängert werden. Sollte sich eine zu beteiligende Behörde sich nicht innerhalb einer Frist von einem Monat äußern, ist davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern will. Bleibt eine Stellungnahme aus, hat die zuständige Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 4 S. 4 die Entscheidung bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.

1.7.7 Vereinfachung für die Erteilung eines Vorbescheides bei Windenergieanlagen

Für die Erteilung eines Vorbescheides (vgl. Kapitel 1.4.1) ist es erforderlich, dass die Auswirkungen der geplanten Anlage auf ihr Umfeld ausreichend beurteilbar sind. Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm ist in Nr. 1.6 der Anlage 1 UVPG aufgeführt. Aus Nr. 1.6.3 ergibt sich bereits ab einer Anzahl von 3 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern die Möglichkeit, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. Kapitel 1.5).

Sollte eine UVP-Pflicht für die Gesamtanlage bestehen, erstreckt sich diese im Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheids nach § 29 Abs. 1 UVPG üblicherweise

- vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und
- abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand des Vorbescheids sind.

Durch den neu eingeführten § 9 Abs. 1a BImSchG ist die **vorläufige** (Umweltverträglichkeits)-**Prüfung** im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des **Gesamtvorhabens** für die Erteilung eines Vorbescheids für eine Windenergieanlage **nicht mehr erforderlich**.

1.7.8 Wegfall des Erörterungstermins für Windenergie- und Wasserstoffanlagen

Durch den neu hinzugefügten § 16 Abs. 1 S. 2 der 9. BlmSchV wird der Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Kapitel 1.3.2.1 und 2.4.2) für bestimmte Anlagenarten als Regelfall festgelegt.

Demnach soll er entfallen bei der Errichtung oder Änderung von

- Windenergieanlagen an Land,
- Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und
- Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Anlagen zu dessen Erzeugung stehen,

wenn nicht der Antragsteller beantragt, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

1.7.9 Sonderregelungen für das Repowering von Windenergieanlagen

Wenn eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert wird (Repowering), gelten auf Antrag des Vorhabenträgers ergänzend die weiteren besonderen Verfahrenserleichterungen des § 16b Abs. 1 bis 8 BlmSchG. Diese gehen als speziellere Vorschrift den generellen Regelungen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BlmSchG vor. Soweit § 16b BlmSchG keine spezielleren Regelungen enthält, greifen die allgemeinen Vorgaben nach § 16 BlmSchG.

Wie bei Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG muss die Bestandsanlage bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt sein oder gemäß § 67 (insbesondere § 67 Abs. 9 S. 1) BlmSchG oder § 67a BlmSchG als immissionsschutzrechtlich genehmigt gelten. Anderenfalls ist ein Neugenehmigungsverfahren durchzuführen.

1.7.9.1 Prüfungsumfang

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), sind nach § 16b Abs. 1 BlmSchG im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung

nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können. Durch diese Regelung soll der Prüfungsumfang im Änderungsgenehmigungsverfahren definiert und begrenzt werden.

Mit dem „gegenwärtigen Zustand“ ist der genehmigte Zustand gemeint.

Der ursprüngliche (immissionsschutzrechtliche) Genehmigungsbescheid ist zusammen mit den ihm zugrundeliegenden Unterlagen der Ausgangspunkt der sogenannten Delta-Prüfung. Die Unterlagen müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die neu hinzukommenden nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Vergleich zu den bereits bestehenden Auswirkungen der Bestandsanlage zu prüfen. Soweit im Vergleich zum genehmigten Zustand durch das Repowering keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, bedarf es - unabhängig von den beabsichtigten Änderungen von Anlagenteilen oder Verfahrensschritten - keiner weiteren Prüfung. Soweit im Vergleich zum genehmigten Zustand durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, sind geeignete Unterlagen vorzulegen, um die sog. Delta-Prüfung nach § 16b Abs. 1 BImSchG vornehmen zu können.

Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend vom hier beschriebenen Regelfall auch für Repowering-Vorhaben ein Genehmigungsverfahren nach § 10 bzw. § 19 BImSchG durchzuführen.

1.7.9.2 Begriff des Repowerings

Nach § 16b Abs. 2 BImSchG umfasst das Repowering den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Es kann es sich somit auch bei einer Erhöhung der Anlagenzahl um Repowering im Sinne des § 16b BImSchG handeln, also bspw. die Errichtung von zwei Neuanlagen, bei Rückbau von einer Bestandsanlage. Altanlagen dürfen jeweils nur in einem Repowering-Vorhaben zugrunde gelegt werden.

§ 16b Abs. 2 S. 1 BImSchG greift die Begriffsbestimmung „Repowering“ der RED II auf. Im Lichte der Richtliniendefinition ist der Begriff des Repowering nicht auf den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten beschränkt, sondern schließt auch andere Modernisierungsmaßnahmen der Anlage oder Anlagenteile ein.

1.7 Vereinfachungen für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Mit dieser Regelung wird definiert, in welchen Fällen auf Antrag ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG durchgeführt werden kann.

Danach ist auch bei einem vollständigen Austausch von Anlagen unter den genannten Voraussetzungen lediglich ein Änderungs genehmigungsverfahren durchzuführen. Bislang war in Literatur und Rechtsprechung umstritten, unter welchen Voraussetzungen in diesen Fällen eine Neu- oder Änderungs genehmigung erforderlich ist.

Maßgeblicher Bezugspunkt für die Bestimmung des Abstandes nach § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BImSchG ist bei Windenergieanlagen jeweils der Mastmittelpunkt. Sofern kein 1:1-Austausch stattfindet, darf der Abstand der neuen Anlage zu der Bestandsanlage, welche rückgebaut wird, höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG ist es unschädlich, wenn weitere Altanlagen in einem größeren Abstand standen oder noch stehen.

Da es sich bei den in § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG genannten Anforderungen um gesetzliche Anforderungen handelt, können diese nicht durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sichergestellt werden. Auf diese Anforderungen könnte im Rahmen des Genehmigungsbescheides lediglich hingewiesen werden.

Im Rahmen der Antragsunterlagen muss plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, dass diese Zeitvorgabe eingehalten wird. Gelingt eine plausible Darlegung nicht, ist der Antragsteller auf ein Verfahren nach § 4 bzw. § 16 BImSchG zu verweisen.

Vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BImSchG muss der Betreiber darlegen, dass die Anlage zu dem genannten Zeitpunkt vollständig errichtet sein wird.

Vollständig errichtet bedeutet, dass alle Anlagenteile und die zugehörige anlagenbezogene Infrastruktur, die von der BImSchG-Genehmigung umfasst sind, errichtet sein müssen.

Nach § 16b Abs. 3 kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

1.7.9.3 Verbesserung in Bezug auf die Lärmauswirkungen

Nach § 16b Abs. 3 BImSchG darf die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowerings nach Abs. 2 nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Mit dieser Regelung werden für eine bestimmte Fallkonstellation die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG in Bezug auf Lärmauswirkungen konkretisiert.

Im Rahmen der Anwendung der Regelung ist zunächst zu ermitteln, ob die Gesamtbelastung nach Realisierung des Repowering-Vorhabens oberhalb der Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm liegen wird, denn nur dann bedarf es der Vergleichsbetrachtung des Abs. 3. Für den Fall, dass die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immission-sorten den Immissionsrichtwert einhält, dürfte die neue Anlage auch lauter als die alte werden.

Ist diese Voraussetzung erfüllt (d. h. würden die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm überschritten), sind die konkreten Immissionsbeiträge der Neuanlage und der durch diese ersetzten Windenergieanlagen zu vergleichen. Gemäß § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG muss der Teilbeitrag der Windenergieanlage an den maßgeblichen Immissionsorten nach dem Repowering niedriger sein als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen. Ein niedrigerer Immissionsbeitrag muss unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheiten der einzelnen Teilpegel ausreichend sicher gewährleistet sein.

Erfüllt die ersetzende Windenergieanlage zusätzlich den Stand der Technik (§ 16b Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), steht eine Lärmgesamtbelastung oberhalb der Richtwerte der TA Lärm einem Repowering nicht entgegen.

1.7 Vereinfachungen für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Die Lärmprognoseberechnung zur Ermittlung des Immissionsbeitrages von Neuanlagen sowie der Gesamtbelastung erfolgt mittels des sogenannten Interimsverfahrens. Dieses führt im Vergleich zum sogenannten alternativen Verfahren in der Regel zu höheren Werten bei der Ermittlung der Lärmbelastung. Bei der konkreten Anwendung des § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG ist daher zu beachten, dass eine Vergleichbarkeit der für die zu ersetzenden Anlagen und die Neuanlage errechneten Werte gegeben sein muss. Dies wird u. a. durch eine Anwendung des gleichen Verfahrens (des Interimsverfahrens) erreicht. Zur Berechnung der Immissionsbeiträge wird auf die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI vom 30.6.2016 verwiesen.

§ 16b Abs. 3 BImSchG ist eine gegenüber den Vorgaben der TA Lärm selbständige Regelung für das Repowering von Windenergieanlagen. Daneben kann die in Nr. 3.2.1 der TA Lärm vorgesehene „Prüfung im Regelfall“ oder die in Nr. 3.2.2 der TA Lärm vorgesehene „Ergänzende Prüfung im Sonderfall“ beim Repowering von Windenergieanlagen dazu führen, dass eine über den Richtwerten der Nr. 6.1 der TA Lärm liegende Lärmbelastung zulässig ist.

1.7.9.4 Weitere öffentliche Belange

Die zuständige Behörde beteiligt im Verfahren nach § 16b Abs. 1 S. 2 BImSchG die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG. Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben nach § 16b Abs. 1 S. 3 unberührt.

Nach § 16b Abs. 4 BImSchG gilt Abs. 1 nicht für die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete. Außerdem ist § 45c BNatSchG anzuwenden, der spezifische naturschutzrechtliche Regelungen für das Repowering von Windenergieanlagen an Land enthält. Die aufgezählten Rechtsbereiche bleiben dementsprechend auch für Repowering-Vorhaben von den Regelungen des § 16b BImSchG unberührt.

1.7.9.5 Wegfall Erörterungstermin

Nach § 16b Abs. 5 BImSchG soll auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

Diese „Soll-Regelung“ bedeutet, dass in der Regel kein Erörterungstermin durchgeführt wird, es sei denn, dass der Antragssteller einen solchen beantragt. Bei atypischen Sachverhalten kann

jedoch ausnahmsweise auch ohne Antrag ein Erörterungstermin durchgeführt werden (z. B. überdurchschnittlicher Bedarf der Erörterung von Einwendungen).

Vor dem Hintergrund der Akzeptanz von Vorhaben sowie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und einem entsprechenden Klagerisiko wird empfohlen, dass sich die Antragsteller von der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Durchführung eines Erörterungstermins beraten lassen und diesen ggf. entsprechend beantragen.

Allgemeine Ausführungen zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin finden sich unter Kapitel 2.4.2.

1.7.9.6 Vereinfachtes Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung

Nach § 16b Abs. 6 BlmSchG findet § 19 BlmSchG auf Änderungsgenehmigungsverfahren im Sinne von Abs. 1 für das Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BlmSchV bleibt unberührt. Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Abs. 8 S. 2 bis 6 BlmSchG entsprechend.

Hinsichtlich der in § 16b Abs. 6 S. 1 BlmSchG genannten „bis zu 19 Windenergieanlagen“ ist auf die Anzahl der zu modernisierenden Anlagen - nicht auf die Anzahl der Bestandsanlagen - abzustellen. Der Begriff Windenergieanlage meint in diesem Kontext eine einzelne Windkraftanlage (vgl. Nr. 1.6 Anhang 1 der 4. BlmSchV).

Wegen der Regelung in Satz 2 findet das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) auch für Repowering-Vorhaben nach § 16b BlmSchG von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung, wenn hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Regelung stellt sicher, dass die unionsrechtlichen Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit beachtet werden.

Die spezielle Regelung des § 16b Abs. 6 S. 1 und 2 BlmSchG geht der allgemeinen Regelung des § 16 Abs. 2 BlmSchG vor.

Die Regelungen in Satz 3 und 4 führen dazu, dass bei einer wirksamen öffentlichen Bekanntmachung auf Antrag des Antragsstellers der Lauf der Rechtsbehelfsfrist gegenüber Dritten ausgelöst wird. Zur freiwilligen Bekanntmachung und die Anforderungen vgl. Kapitel 2.4.2.

1.7.9.7 Typenwechsel vor der Errichtung

Eine in der Praxis immer wieder angetroffene Herausforderung stellt der Wechsel des Anlagentyps nach einer Neu- oder Änderungsgenehmigung, aber vor der Errichtung der Anlage bzw. der tatsächlichen Umsetzung der Änderung dar. Solche Änderungen am Anlagentyp werden regelmäßig in dem Zeitraum zwischen (Änderungs-)Genehmigungserteilung und Errichtung zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Windenergieanlage oder wegen nicht mehr gegebener Verfügbarkeit des beantragten und genehmigten Anlagentyps vorgenommen. Die Regelung beschränkt sich nicht nur auf den Wechsel des Anlagentyps beim Repowering, sondern erfasst z.B. auch die Errichtung an einem neuen Standort. Das bedeutet, dass darunter auch der Fall eines Wechsels des Anlagentyps fällt, der kein Repowering darstellt. Aus diesem Grund wurde auch die Überschrift des § 16b BImSchG entsprechend ergänzt durch "Sondervorschriften für Windenergieanlagen".

Durch die in Abs. 7 enthaltene Formulierung „müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens“ wird klargestellt, dass Änderungen am Anlagentyp vor der Errichtung keiner Neugenehmigung bedürfen. Stellt die Änderung am Anlagentyp keine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar, genügt weiterhin eine Anzeige nach § 15 BImSchG. Wird durch die Änderung am Anlagentyp die Schwelle zur Wesentlichkeit der Änderung überschritten, ist nunmehr stets ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Im Interesse eines rechtssicheren und effizienten Ausbaus erneuerbarer Energien durch einen unkomplizierten Wechsel des Anlagentyps begrenzt Abs. 7 die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum genehmigten Zustand der Anlage nachteilig auswirken (Delta-Prüfung) und die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Der Verweis auf § 6 BImSchG insgesamt stellt klar, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Belange geprüft werden müssen, soweit sich die Änderungen auf diese negativ auswirken können. Durch den Verweis auf die Absätze 5 und 6 wird das Genehmigungsverfahren entsprechend der Situation bei einer Modernisierung von Windenergieanlagen beschleunigt und vereinfacht.

Der neue Abs. 7 greift bis zu dem Zeitpunkt, an dem das genehmigte Anlagenteil bzw. die genehmigte Gesamtanlage an dem vorgesehenen Standort installiert bzw. errichtet wurde. Ab diesem Zeitpunkt greift nur § 16b Abs. 1 BImSchG. Diese zeitliche Abgrenzung ergibt sich in der Zusammenschau mit § 16b Abs. 2 BImSchG dergestalt, dass jedes Anlagenteil, das bereits

errichtet ist, bei seinem Austausch von § 16b Abs. 2 BImSchG erfasst wird. Abs. 7 ist dann nicht einschlägig.

1.7.9.8 Änderung ohne bauliche Veränderung

Durch die Regelung des Abs. 8 sollen insbesondere Software-Updates erfasst werden. Software-Updates sind ein Instrument zur kurzfristigen Ertragssteigerung von Windenergieanlagen. Solche Updates können ganz unterschiedliche Änderungen auslösen. Die Spanne reicht von einem optimierten Rückgriff auf Messdaten bis zur Aufhebung von Leistungslimitierungen, die z.B. zunächst zur Reduzierung des Verschleißes vorgesehen waren. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung solcher Updates beschränkt sich auf eine Prüfung der Änderung und hängt davon ab, welche Änderungen tatsächlich umgesetzt werden und welche Auswirkungen dadurch entstehen.

Zusätzlich wurde mit Abs. 7 S. 3 die Regelung eingeführt, dass ebenfalls ausschließlich die Anforderungen nach Abs. 8 nachzuweisen und zu prüfen sind, wenn vor der Errichtung einer genehmigten Windenergieanlage

- der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert,
- die Gesamthöhe der Anlage um nicht mehr als 20 Meter erhöht und
- der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird.

Sind Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen, so ist die Änderung anzeige- und genehmigungsfrei. Sind Auswirkungen zwar möglich, aber können erhebliche nachteilige Auswirkungen i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden, so bedarf es lediglich einer Anzeige nach § 15 BImSchG. Eine solche Situation ist im Regelfall anzunehmen, wenn Updates z.B. lediglich auf eine geänderte Verwendung von Messdaten abstellen. Können hingegen erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so ist eine Prüfung im Rahmen eines Änderungs genehmigungsverfahrens erforderlich.

Durch den neuen § 16b Abs. 8 BImSchG wird gesetzlich klargestellt, dass die Prüfung sich im Falle einer solchen Erhöhung der Leistung einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen und ohne eine Änderung von genehmigten Betriebszeiten ausschließlich auf die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. nachteiligen Auswirkungen (sonstige Gefahren) durch Geräusche und Turbulenzen erstreckt.

1.7 Vereinfachungen für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Durch den Verweis auf die Absätze 5 und 6 können zudem die dort genannten Regelungen (insb. die umfassende Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG) zur Anwendung kommen. Dies soll für beschleunigte und gleichzeitig rechtssichere Änderungsgenehmigungsverfahren sorgen.

Durch den neu eingeführten Abs. 9 wurde eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Demnach gilt nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entschieden hat oder ein Antrag nach Abs. 5 auf die Durchführung eines Erörterungstermins durch den Vorhabenträger gestellt wurde. Durch Abs. 9 S. 2 wird festgelegt, dass die Vorschriften des § 42a Abs. 3 VwVfG anzuwenden sind. Danach ist dem Vorhabenträger auf Verlangen der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

1.7.10 Genehmigungserleichterungen in Windenergiegebieten

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird nach § 1 Abs. 1 WindBG das Ziel verfolgt im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Dies geschieht durch das Instrument der Windenergiegebiete, in denen verschiedene Erleichterungen gelten.

Windenergiegebiete sind in Sachsen-Anhalt gem. § 2 Nr. 1 WindBG:

- als Vorranggebiete ausgewiesene Flächen und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen,
- Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen und
- als Eignungs- und Vorbehaltsgebiete für die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 1,8 % der Landesfläche ausgewiesene Flächen in Raumordnungsplänen.

Im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen i. S. d. § 3 Nr. 15a EEG in einem solchen Windenergiegebiet gelten nach § 6 WindBG die folgenden Erleichterungen.

1.8 Sonderregelungen zur Gasmangellage

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 1.5) und zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entfallen, wenn

- bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde,
- das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt,
- das Windenergiegebiet zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesen ist und
- ein Antrag auf die Anwendung von § 6 Abs. 1 WindBG im Genehmigungsverfahren vor dem 30. Juni 2025 gestellt wird und der Antragsteller nachweist, dass er das Grundstück für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage gesichert hat.

Die zuständige Behörde hat geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, wenn dies durch die vorhandene Datenlage möglich ist. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten, die zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festgelegt wird. Die Höhe der Zahlung beträgt

- 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung bzw.
- 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen angeordnet werden
 - für Vögel durch Abregelung der Windenergieanlagen oder
 - deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen

und ist als zweckgebundene Abgabe vom Betreiber der Windenergieanlage an den Bund zu leisten.

1.8 Sonderregelungen zur Gasmangellage

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Handbuchs herrscht in Deutschland – ausgelöst durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands – eine außergewöhnliche Gasmangellage. Das Erfordernis insbesondere Gas in industriellen Prozessen zum Zwecke der Nutzung für die Energieversorgung temporär einzusparen, das Bedürfnis kurzfristige Wechsel im

Brennstoff vorzunehmen und die Notwendigkeit durch frühzeitige Vorbereitung umfassende Mangellagen ohne Schaden bewältigen zu können, haben zum kurzfristigen Erlass einiger neuer immissions-schutzrechtlicher Regelungen geführt.

Durch Artikel 3 des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes vom 8. Juli 2022 sind die §§ 31a bis 31d in das BImSchG eingefügt worden. Damit wird es, im Einklang mit EU-Recht, möglich, bestimmte Emissionsänderungen von Anlagen, die aus einem Brennstoffwechsel in der Gasmangellage resultieren, über ein neues Verfahren sui generis („eigener Art“, also unabhängig vom sonst erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) zuzulassen. In Bezug auf die jeweils relevanten Auswirkungen auf die Umwelt entfällt das Erfordernis der Durchführung eines Anzeige- oder Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. In weiteren Gesetzespaketen im Oktober 2022 wurden in den §§ 31g, 31i-31k BImSchG weitere entsprechende Verfahren sui generis für die Ausnahmen von Vorsorgeanforderungen in den aufgeführten Verordnungen zum BImSchG sowie der TA Luft und TA Lärm aufgenommen. Für den Fall, dass aus anderen Gründen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens erforderlich ist, wurden in §§ 31e, f und h BImSchG auch Ausnahmen und Verfahrenserleichterungen bzgl. der Zulassung des vorzeitigen Beginns und der Beteiligung der Öffentlichkeit geregelt.

Zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs und zur Klärung bestehender Zweifelsfragen wurden von der LAI die **Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“** erarbeitet, bereits mehrfach aktualisiert und auf der Seite der LAI veröffentlicht.

Diese Vollzugshinweise enthalten Aussagen zu den o. g. neuen Vorschriften sowie eine Zusammenfassung von weiteren Ausnahmemöglichkeiten. In diesem Rahmen wird unter anderem auch dargestellt, welche Möglichkeiten es gibt, um mit einem möglichen Ausfall von Abgasreinigungen umzugehen. In einem weiteren Kapitel wird für bestimmte Konstellationen ein Vorgehen zur beschleunigten Prüfung im Hinblick auf die störfallrechtliche Relevanz von Änderungen aufgezeigt. Darüber hinaus wird die Anwendung der Ausnahmeregelung für Notsituationen der TA Lärm in der Gasmangellage dargestellt und die immissionsschutzrechtlichen Instrumente zusammengefasst, die bei einer kurzfristigen Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen in Bezug auf Windenergie- und Biogasanlagen zur Anwendung kommen können. Schließlich gibt die Vollzugshilfe Hinweise zu Sonderfällen und Antworten auf Zweifelsfragen.

2 ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

2.1 Überblick

Zum besseren Überblick sind die Abläufe der Genehmigungsverfahren (vereinfachtes und förmliches Verfahren) in dem folgenden Schaubild dargestellt:



2.2 Vor Antragstellung

Die gründliche Vorbereitung eines Genehmigungsantrages und die vollständige Zusammenstellung der Antragsunterlagen haben wesentliche Auswirkung auf einen reibungslosen und zügigen Verfahrensablauf. Sobald der Vorhabenträger die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese gem. § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV den Vorhabenträger bezüglich der Antragstellung beraten. Ist die unternehmerische Entscheidung für ein bestimmtes Vorhaben getroffen worden, empfiehlt sich daher die Kontaktaufnahme des Antragstellers mit der Genehmigungsbehörde, um das Projekt kurz vorzustellen und eine grundlegende Beratung zu erhalten.

2.2.1 Durchführung eines Vorgesprächs

Außerdem sollen nach § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV mit dem Antragsteller der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens und alle für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblichen Fragen erörtert werden. Wesentliche Aspekte des Genehmigungsverfahrens sollten abhängig von der Komplexität des geplanten Vorhabens in einem Beratungsgespräch vor Antragstellung (Vorgespräch) mit der zuständigen Behörde besprochen werden. Es wird empfohlen vorab eine Tischvorlage einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- die Vorhabenvorstellung, insbesondere
 - Verfahrensbeschreibung,
 - Anlagenbeschreibung,
 - Angabe der geplanten Kapazitäten,
 - Einordnung des Vorhabens in den Anhang 1 der 4. BImSchV,
 - Angaben zur Störfallrelevanz
 - Angaben zu Anlagenteilen, die § 18 BetrSichV unterliegen
- die beantragte Genehmigungsart (Neugenehmigung nach § 4 BImSchG oder wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG inkl. Angaben zum Genehmigungsstatus der Bestandsanlage
- Angaben zum Anlagenstandort (ggf. Informationen zu vorhandenem B-Plan)
- die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt,
 - Angaben zu den zu erwartenden Emissionen (Schall, Luftschadstoffe, Gerüche, Schwingungen, etc.)
 - Angaben zu anfallendem Abwasser

2.2 Vor Antragstellung

- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu gehandhabten und gelagerten Stoffen inkl. deren Einstufung nach GHS
- die Einordnung nach Anlage 1 des UVPG,
- die Genehmigungen / Erlaubnisse, die mit einzuschließen sind,
- die geplanten Gutachten und Inhalte der Antragsunterlagen,
- der geplante zeitliche Ablauf und
- ggf. die Benennung der Antragsunterlagen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die Erörterung soll gemäß § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV insbesondere der Klärung dienen,

- welche Antragsunterlagen und Gutachten bei der Antragstellung erforderlich sind (einschließlich der Anzahl der benötigten Exemplare),
- welche voraussichtlichen Auswirkungen das Vorhaben auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter haben kann,
- wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ausgestaltet werden kann und welche potenziellen Beschleunigungsmöglichkeiten es gibt,
- ob ein Projektmanager auf Kosten des Antragstellers eingesetzt werden sollte (vgl. Kapitel 2.2.4) und
- welche Behörden voraussichtlich am Verfahren zu beteiligen sind.

2.2.2 Durchführung einer Antragskonferenz

In Einzelfällen kann mit Zustimmung des Antragstellers bei umfangreichen und inhaltlich anspruchsvollen Verfahren eine gemeinsame Besprechung zusammen mit den zu beteiligenden Fachbehörden (Antragskonferenz) durchgeführt werden. Die anderen Behörden können dann nach § 9 Abs. 2 S. 2 durch die Genehmigungsbehörde hinzugezogen werden, soweit dies für die Erörterung als erforderlich erachtet wird.

Eine Antragskonferenz ist eine spezielle Form der Antragsberatung, bei der der Vorhabenträger über die federführende Genehmigungsbehörde hinaus mehreren im Genehmigungsverfahren voraussichtlich beteiligten weiteren Behörden vorstellt und diese Hinweise zu den Unterlagen (z. B. Gutachten) geben.

2.2 Vor Antragstellung

Voraussetzung ist, dass der Detaillierungsgrad und Informationsgehalt über den Antragsgegenstand ausreichend hoch ist, in Bezug auf alle relevanten Belange (z. B. Umweltbelange, Bauvorhaben, Arbeitsschutz- und Brandschutzmaßnahmen). Die Behörden können jedoch keine verbindlichen abschließenden Aussagen treffen, da dies erst im Rahmen der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren geleistet werden kann.

So können beispielsweise Hinweise gegeben werden, dass bei störfallrelevanten Änderungen bestimmte Sachverständigengutachten einzureichen sind, die bestimmte Anforderungen erfüllen müssen. Es kann im Rahmen der Antragsberatung zwar keine Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens oder zur Qualität der eingereichten Unterlagen und Gutachten abgegeben werden, aber mit der Antragsberatung erhält der Vorhabenträger Hinweise, wie die Antragsunterlagen für einen erfolgreichen Genehmigungsantrag und ein möglichst kurzes Genehmigungsverfahren erstellt werden können.

Je besser alle entscheidenden genehmigungsrelevanten Fragestellungen beantwortet sind und rechtliche und fachliche Sachverhalte im Vorfeld geklärt werden, desto schneller und unkomplizierter kann das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Dennoch kann es trotz einer durchgeführten Antragskonferenz auch bei der Vollständigkeitsprüfung und im Verlaufe des weiteren Genehmigungsverfahrens noch zu Nachforderungen von Unterlagen kommen, sofern bei der Prüfung der Antragsunterlagen festgestellt wird, dass genehmigungsrelevante Informationen fehlen. Des Weiteren können im Zuge der detaillierten Planungsschritte Fragestellungen aufgeworfen werden, die bei der Antragsberatung noch nicht ersichtlich waren. Manchmal führt auch die notwendige Klärung komplexer fachlicher und rechtlicher Fragestellungen zu Verzögerungen im Verfahren.

2.2.3 Durchführung eines Scoping-Termins bei UVP-Pflicht

Sollte das geplante Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegen (vgl. Kapitel 1.5), erfolgt entsprechend § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die Genehmigungsbehörde es für zweckmäßig erachtet eine Unterrichtung und Beratung über wesentliche Inhalte der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung (Untersuchungsrahmen).

Die Genehmigungsbehörde kann nach § 2a Abs. 3 der 9. BImSchV mit dem Antragsteller eine Besprechung über Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie

2.2 Vor Antragstellung

sonstige Fragen zu den Unterlagen durchführen und dazu die betroffenen zuständigen Fachbehörden, Standort- und Nachbargemeinden im Untersuchungsgebiet sowie Sachverständige und sonstige Dritte hinzuziehen (**Scoping-Termin**). Als sonstige Dritte kommen insbesondere nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannte Umweltvereinigungen bzw. anerkannte Naturschutzvereinigungen i. S. d. § 29 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in Betracht. Auch die Einbeziehung erfahrener Ingenieurbüros kann sich im Einzelfall für die Antragstellung, insbesondere, wenn mit erheblichen Eingriffen in die Natur und Landschaft zu rechnen ist, als vorteilhaft erweisen.

Sind für das Vorhaben weitere Zulassungsentscheidungen erforderlich, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen), ist nach § 3 Abs. 1 und 2 UVPG LSA i. V. m. § 31 Abs. 1 UVPG die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde die federführende Behörde, der nach § 2a Abs. 4 der 9. BImSchV das Scoping obliegt. Sie führt es im Zusammenwirken mit den Zulassungsbehörden paralleler Verfahren und der Naturschutzbehörde durch.

Im Rahmen eines solchen Scoping-Termins, der auch mit der Antragskonferenz (vgl. Kapitel 2.2.2) verbunden werden kann, sollten folgende Inhalte erörtert und festgelegt werden:

- Festsetzung des Untersuchungsrahmens,
- Bestandserfassung und -bewertung der Umwelt,
- Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens,
- Prognosen zu den voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt mit Umsetzung des Vorhabens,
- technische Verfahrensalternativen.

Bei der Bestimmung des Untersuchungsumfangs gilt, dass sich dieser allein nach Maßgabe des Fachrechts bestimmt, d.h., auch bei Durchführung einer UVP sind keine umfangreicheren Untersuchungen veranlasst und gelten keine strengeren materiellen Anforderungen als in Genehmigungsverfahren ohne UVP.

Die Informationen aus der Unterrichtung oder dem Besprechungstermin dienen dem Antragsteller als Basis für die von ihm zu erarbeitenden Unterlagen. Zur fachgerechten Erstellung des UVP-Berichts können Sachverständige eingeschaltet werden.

2.2.4 Beauftragung eines Projektmanagers

Die Genehmigungsbehörde soll entsprechend § 2b der 9. BImSchV auf Antrag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Vorhabenträgers einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Auch dadurch kann eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

Dabei werden durch Satz 2 insbesondere die folgenden Verfahrensschritte genannt:

- die Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
- die Fristenkontrollen
- die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
- das Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
- die erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
- die organisatorische Vorbereitung eines Erörterungstermins,
- die Leitung des Erörterungstermins,
- den Entwurf der Niederschrift des Erörterungstermins,
- den Entwurf der Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder
- die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Die letztendliche Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bleibt aber nach § 2b Abs. 2 der 9. BImSchV in jedem Fall der Genehmigungsbehörde vorbehalten und kann nicht auf den Projektmanager ausgelagert werden.

Mit Zustimmung des Vorhabenträgers kann nach § 2b Abs. 3 die Zahlungspflicht für die Beauftragung des Projektmanagers unmittelbar zwischen dem Vorhabenträger und dem Projektmanager vereinbart und abgerechnet werden. Die Abrechnungsunterlagen müssen in diesem Fall vom Projektmanager der Genehmigungsbehörde übermittelt und von dieser geprüft werden.

2.2.5 Antragsinhalt und Antragsunterlagen

2.2.5.1 Allgemeine Anforderungen

Der erforderliche Inhalt des Antrags ist in § 3 der 9. BImSchV aufgeführt. Dementsprechend müssen die folgenden Angaben enthalten sein:

- Name und Wohnsitzes oder Sitz des Antragstellers,
- Art der beantragten Genehmigung oder Entscheidung (Neugenehmigung, Änderungsgenehmigung, Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns, oder Vorbescheid)
- Standort der Anlage, bzw. bei ortsveränderlichen Anlagen die vorgesehenen Standorte,
- Art und Umfang der Anlage,
- Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme und
- ob die Genehmigung abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden soll.

Die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Antragsunterlagen ergeben sich entsprechend der §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV. Erforderlich sind Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb nach § 4a der 9. BImSchV. Diese erstrecken sich u. a. auf:

- vom Genehmigungserfordernis erfasste Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen,
- den Bedarf an Grund und Boden,
- den Zustand des Anlagengrundstücks,
- Angaben zu Einsatzstoffen, Zwischen-, Neben- und Endprodukten sowie anfallenden Reststoffen und über mögliche Freisetzungen oder Reaktionen bei Störungen,
- Energieerzeugung und -verbrauch durch die Anlage,
- Art und Ausmaß von voraussichtlichen Emissionen und
- Immissionsprognosen.

Außerdem müssen Angaben zu den geplanten Schutzmaßnahmen nach § 4b der 9. BImSchV enthalten sein, wie z. B.:

2.2 Vor Antragstellung

- Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Schutzmaßnahmen gegen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft
- Arbeitsschutzmaßnahmen
- Vergleichbare Maßnahmen für den Zeitraum nach einer möglichen Betriebseinstellung und
- Emissionsüberwachungsmaßnahmen

Des Weiteren sind nach § 4c der 9. BImSchV Angaben zur Abfallvermeidung und die vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallbehandlung sowie nach § 4d der 9. BImSchV Angaben zur Energieeffizienz erforderlich.

Die Behörde soll dabei nach § 7 Abs. 1 S. 6 und 7 BImSchG zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Insbesondere sind dafür der Ausgangszustandsbericht (vgl. Kapitel 2.2.5.4) und ggf. die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen künftigen Entsorger genannt.

2.2.5.2 Sachverständigengutachten

Ein vom Antragsteller vorgelegtes Gutachten ist eine sonstige Unterlage i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Erteilt der Vorhabenträger den Gutachtenauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder erteilt er ihn an einen Sachverständigen, der nach Landesrecht für diesen Bereich bekannt gegeben ist, so gilt das vorgelegte Gutachten gem. § 13 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV als behördliches Sachverständigengutachten.

Die behördliche Beauftragung von Sachverständigengutachten ist nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dieses Sachverständigengutachten kann von der Behörde beauftragt werden, wenn es zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist und die Behörde nicht selbst über die erforderliche Sachkenntnis verfügt oder sich nicht mit geringem Aufwand sachkundig machen kann.

2.2.5.3 UVP-Bericht

Gegebenenfalls unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer UVP. Um dies prüfen zu können benötigt die Behörde aussagekräftige Unterlagen mit den dafür erforderlichen Unterlagen (vgl. Kapitel 1.5 und 2.2.3).

Soweit eine UVP durchzuführen ist, sind die Angaben über die Auswirkungen auf die Umwelt der Behörde in einem Dokument, dem UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV, zu übermitteln. Inhaltlich muss der UVP-Bericht den Anforderungen des § 4e der 9. BImSchV sowie der zugehörigen Anlage zu § 4e der 9. BImSchV genügen. Aufgrund des erforderlichen Umfangs und der Tiefe des UVP-Berichts, der dem der Fachgutachten gleichkommt, sowie zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten und umfassenden Wiederholungen empfiehlt der Gesetzgeber, nur die wesentlichen Aussagen der Fachgutachten und sonstigen Antragsunterlagen in den UVP-Bericht zu übernehmen und ansonsten auf die entsprechenden Fachgutachten und Unterlagen zu verweisen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass § 4e Abs. 1 S. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV lediglich die Darstellung vom Antragsteller tatsächlich geprüfter vernünftiger Alternativen fordert.

2.2.5.4 Zusätzliche Anforderungen an Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen

Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), die in Spalte d in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind, stellen an den Antragsteller zusätzliche Anforderungen (Ausgangszustandsbericht, BVT-Merkblätter).

Ausgangszustandsbericht:

Ein Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen **Bericht über den Ausgangszustand** für den Teilbereich des Anlagengrundstücks vorzulegen, auf dem die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch diese Stoffe besteht. Gefährliche Stoffe i. S. der IE-Richtlinie sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Mit dem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes festgehalten werden. Der Bericht dient somit als Beweissicherung der Vorbelastung, denn im Falle einer Boden- oder

Grundwasserverschmutzung ist das Anlagengrundstück nach endgültiger Einstellung des Betriebes in den im Bericht beschriebenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Der Bericht hat folgende Informationen zu enthalten:

- derzeitige und, falls verfügbar, frühere Nutzung des Anlagengrundstückes,
- Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes wiedergeben.

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV soll die Behörde zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Nach § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG besteht zudem die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Der Antragsteller hat die Gründe für die Befreiung von der Vorlage des AZB in den Antragsunterlagen darzulegen. Über die Befreiung entscheidet die zuständige Behörde.

Da die Erstellung des AZBs einen großen Zeitaufwand erfordert und mit hohen Anforderungen verbunden ist, wird die Behörde im laufenden Genehmigungsverfahren in der Regel ermessensfehlerfrei entscheiden können, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme nachgereicht, von der Behörde geprüft und gebilligt wird. Um sicherzustellen, dass die Erstellung des AZBs durch die Errichtung nicht behindert wird, soll vor der Genehmigung frühzeitig mit der Behörde das erforderliche Untersuchungskonzept einschließlich des zu untersuchenden Stoffspektrums abgestimmt werden. Bei frühzeitiger Abstimmung eines AZB-Konzeptes ist davon auszugehen, dass die Prüfung des danach erstellten AZBs durch die Genehmigungsbehörde und die Aufnahme in den Genehmigungsbescheid sehr kurzfristig erfolgen kann.

Weitergehende Ausführungen sind in einer [Arbeitshilfe des LABO](#) zum Ausgangszustandsbericht enthalten.

Überwachungskonzept Boden und Grundwasser:

Bei IED-Anlagen sind nach § 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchst. b und c der 9. BImSchV im Genehmigungsbescheid Auflagen zum Schutz des Bodens und Grundwassers und Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV sind

in Bezug auf die Überwachung von Boden und Grundwasser nach Nr. 3 Buchst. c auch die Zeiträume für die Überwachung festzulegen.

Erfolgt eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, kann dies Einfluss auf die Überwachungsintervalle haben. Durch Vorlage eines geeigneten Konzeptes für die Überwachung der Anlage in Bezug auf Boden und Grundwasser kann der Antragsteller daher wesentlich auf die von der Genehmigungsbehörde festzulegenden Maßnahmen Einfluss nehmen. Die Anforderungen an das Konzept sollten im Rahmen der Antragsberatung besprochen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Intervalle verlängert werden. Ein Aussetzen der Bodenproben kann grundsätzlich erfolgen, wenn der Antrag ein betreibereigenes Überwachungskonzept (betriebliche Eigenüberwachung) enthält, das auf anlagen- und risikobezogenen Kriterien aufbaut und bei dessen Anwendung ein Verschmutzungsrisiko nach Maßgabe menschlicher Vernunft ausgeschlossen werden kann. Gegenstand der Eigenüberwachung sind in diesem Zusammenhang die von der Anlage ausgehenden möglichen Auswirkungen auf den Boden und auf das Grundwasser. Die Aussetzung der Bodenproben ist grundsätzlich vom Antragsteller aktiv zu beantragen. Anderenfalls wird in entsprechenden Nebenbestimmungen die Beprobung des Bodens (mindestens alle 10 Jahre) ohne Aussetzung festgelegt.

Zur generellen Information wird auf die [LABO-Arbeitshilfe](#) zur Überwachung von Boden und Grundwasser hingewiesen.

Durch Vorlage eines geeigneten Konzeptes für die Überwachung der Anlage in Bezug auf Boden und Grundwasser kann der Antragsteller daher wesentlich auf die von der Genehmigungsbehörde festzulegenden Maßnahmen Einfluss nehmen. Die Anforderungen an das Konzept sollten im Rahmen der Antragsberatung besprochen werden.

Einhaltung der besten verfügbaren Technik:

Außerdem sind für IED-Anlagen Angaben zur Verwendung der **besten verfügbaren Technik (BVT)** erforderlich. In einem BVT- Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT- Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT- Schlussfolgerungen als Rechtsdokument mit verbindlichen Anforderungen für die Anlagengenehmigung finden nur Anwendung auf BVT- Merkblätter, die unter der Industrieemissions- Richtlinie verabschiedet wurden.

2.2.5.5 Zusätzliche Anforderungen an Störfallanlagen

Für die Genehmigung von Anlagen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5a BImSchG Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, gelten besondere formelle und materielle Anforderungen. Ein Betriebsbereich ist der unter Aufsicht eines Betreibers stehende räumliche Bereich, in dem bestimmte gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG vorhanden sind. Gefährliche Stoffe sind solche des Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-RL). Die Anforderungen der 12. BImSchV (sog. Störfallverordnung) richten sich danach, ob es sich um einen Betriebsbereich der unteren oder der oberen Klasse handelt (§§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Nr. 2 i. V. m. Anhang I der 12. BImSchV).

Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstands:

Bei der Neugenehmigung von Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, ist der angemessene Sicherheitsabstand stets zu ermitteln. Solange keine bundeseinheitlichen Regelungen zur Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes bei Betriebsbereichen oder Anlagen in Betriebsbereichen vorliegen, wird in Sachsen-Anhalt wie folgt vorgegangen:

Es können Gutachten gefordert werden, mit denen der angemessene Abstand der Störfallanlage zu Schutzobjekten nach KAS 18 in Verbindung mit KAS 32 oder nach KAS 33 bestimmt wird (**Leitfäden und Arbeitshilfen der KAS**). Dies ist mit erheblichem Zeitaufwand verbunden, da ein Gutachten beauftragt werden muss und die Erstellung erfahrungsgemäß mehrere Monate benötigen kann. Dabei dient der angemessene Abstand im BImSchG-Verfahren zunächst nur der Festlegung der Verfahrensart nach §§ 16 Abs. 2 bzw. 16a, 19 Abs. 4 und 23a bzw. 23b BImSchG. Die Wahrung des angemessenen Sicherheitsabstandes stellt aber gem. § 3 Abs. 5 der 12. BImSchV keine Betreiberpflicht dar und ist somit keine Genehmigungsvoraussetzung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist jedoch auch für das weitere Verfahren relevant, da er für die Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit als Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG benötigt wird.

Sicherheitsbericht:

Der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse hat mit dem Antrag nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV einen (Teil-)Sicherheitsbericht vorzulegen. Bei Änderungsgenehmigungen gilt dies nur, soweit durch die beantragte Änderung sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind.

2.3 Antragstellung

Der Umfang ist dann mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Über den Sicherheitsbericht ist gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens i. d. R. ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies erfolgt in der Regel durch den Antragsteller unter den Voraussetzungen des § 29b BImSchG. Die Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstands wird über die Festlegung einer Nebenbestimmung behördlich sichergestellt.

2.2.5.6 Nutzung der Formularvordrucke

Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Unterlagen für ein Genehmigungsverfahren eine Anleitung und ein Formularpaket entwickelt. Damit können die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben übersichtlich und logisch klar gegliedert werden und es ist dann weitgehend sichergestellt, dass keine zur Beurteilung der Anlage wesentlichen Unterlagen und Informationen fehlen.

Seit Einführung dieser Formulare konnte die Bearbeitungszeit für einen Genehmigungsantrag deutlich gesenkt werden.

Die Formular-Vordrucke und die zugehörigen Anleitungen sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde per E-Mail erhältlich.

2.3 Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind nach § 10 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 der 9. BImSchV schriftlich oder elektronisch einzureichen. Für einen elektronischen Antrag genügt eine einfache E-Mail ohne Unterschrift. Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde nach einem elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. Hat die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen. Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist.

Der Eingang bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. Kapitel 5) wird dem Antragsteller entsprechend § 6 der 9. BImSchV unverzüglich durch diese bestätigt. Außerdem wird dem Antragsteller mitgeteilt, wer das Verfahren leitet. Diese Person ist als Verfahrensführer für den

2.3 Antragstellung

weiteren Ablauf des Verfahrens zuständig. In Bezug auf Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist es dem Antragsteller europarechtlich nach Art. 16 Abs. 2 S. 2 der RED-II-Richtlinie gestattet, die Unterlagen auch in digitaler Form einzureichen. Das Verlangen analoger Unterlagen kommt dann nur in Betracht, wenn sie für die Durchführung des Verfahrens erforderlich sind oder diese beschleunigen.

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen i. d. R. unter Einbeziehung der zu beteiligenden Fachbehörden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, die für die Genehmigungserteilung verbindlich vorgeschrieben sind, ermöglichen. Diese Vorgehensweise dient der Vermeidung von zeitaufwändigen Nachforderungen von Antragsunterlagen während der Verfahrenszeit bzw. zur Vermeidung einer Wiederholung von Verfahrensschritten wie beispielsweise der Auslegung. Die Prüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängert werden.

Sollte sich herausstellen, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichen oder nicht prüffähig sind, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller nach § 7 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Mehrmals eingereichte, unvollständige bzw. nicht prüffähige Antragsunterlagen können zur kostenpflichtigen Ablehnung des Antrages führen. Die Vollständigkeitsprüfung bietet jedoch keine Gewähr, dass im Rahmen der detaillierten inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen durch die Fachbehörden oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht doch noch nachträgliche Anforderungen gestellt werden, die eine weitere Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich macht.

Sind die Unterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV den Antragsteller hierüber unter Angabe des Datums der Vollständigkeit und über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten. Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage, die für das Erreichen der Vollständigkeit erforderlich ist, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist.

In der Vergangenheit ist es bei den folgenden Punkten häufiger zu Problemen im Genehmigungsverfahren gekommen:

- Einreichung unvollständiger Antragsunterlagen und
- Verzögerungen bei der Errichtung der Anlage aufgrund fehlender geprüfter Standsicherheitsnachweise und Brandschutzkonzepte.

Mehr als 50 % der vorgelegten Antragsunterlagen sind unvollständig, d. h. eine Prüfung, ob die durch den Gesetzgeber vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist nicht möglich. Die Genehmigungsbehörde steht dem Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV jedoch auch schon vor der eigentlichen Antragstellung (z.B. durch ein entsprechendes Antragsvorgespräch) beratend zur Seite (vgl. Kapitel 2.2).

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutzkonzeptes durch einen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfstatiker wird teilweise zum zeitbestimmenden Faktor hinsichtlich der Laufzeiten eines Genehmigungsverfahrens, speziell aber im Rahmen der vorzeitigen Errichtung der Anlage nach § 8a BImSchG. Die anfallende Prüfgebühr richtet sich nach der Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauGVO).

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

2.4.1 Beteiligung von Fachbehörden

Da in den Genehmigungsverfahren nicht nur die Belange des Immissionsschutzes zu prüfen sind, sondern auch sichergestellt sein muss, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes erfüllt sind, werden die zuständigen Fachbehörden, die von dem Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, nach § 11 der 9. BImSchV zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.

Sollte sich eine zu beteiligende Behörde sich nicht innerhalb einer Frist von einem Monat äußern, ist nach § 10 Abs. 5 S. 3 bis 5 davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern will. Diese

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Frist kann einmalig um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn es sich nicht um ein Verfahren zur Genehmigung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien handelt. Bleibt eine Stellungnahme aus, hat die zuständige Behörde die Entscheidung bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.

Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die zuständige Genehmigungsbehörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen. Von dieser Möglichkeit kann die Genehmigungsbehörde dann Gebrauch machen, wenn auf absehbare Zeit nicht mit einer Rückmeldung der Fachbehörde zu rechnen ist. Vorrangig ist bei dieser aber der Verfahrensstand anzufragen, da bei einer kurzfristigen Rückmeldung der Fachbehörde ansonsten nicht mit der vom Gesetzgeber angestrebten Verfahrensbeschleunigung zu rechnen ist.

Als Fachbehörden können sowohl externe Stellen als auch andere Fachreferate, Fachbereiche oder Sachgebiete der jeweiligen Genehmigungsbehörde in Frage kommen. Die erforderliche Anzahl von Antragsexemplaren wird jeweils im Einzelfall festgelegt, um alle Fachbehörden in einem sternförmigen Verfahren gleichzeitig beteiligen zu können. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Sollte sich trotz der Eingangsprüfung bei den fachlichen Prüfungen der Unterlagen durch die beteiligten Behörden herausstellen, dass Daten und Unterlagen ergänzt werden müssen, wird für die Nachbesserung der Antragsunterlagen ein angemessener Zeitraum eingeräumt. Auch hier kann eine nicht sach- oder fristgerechte Nachlieferung von Unterlagen zur Ablehnung eines Antrages führen. Zusätzlich zur Einschaltung von Fachbehörden kann die Genehmigungsbehörde zu ausgewählten Fachfragen Sachverständige als Gutachter beteiligen. Dies trifft in der Regel vor allem für die Überprüfung von Dampfkesselunterlagen und Sicherheitsberichten zu. Die Kosten für derartige Gutachten hat der Antragsteller zu tragen.

2.4.1.1 Übersicht über beteiligte Behörden und Stellen (projektabhängig; nicht abschließend)

Die nachfolgenden angegebenen externen und internen Stellen werden nicht grundsätzlich alle beteiligt, sondern projektbezogen nach den Bedürfnissen des Einzelfalls.

Externe Behörden und Stellen:

- **Kreisverwaltung der Landkreise / Magistrate der kreisfreien Städte**
- **Gemeinde**
 - z. B. im Zuge baurechtlicher Vorhaben
- **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**
- **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie**
- **Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**
 - im Rahmen von technischen Fragen zu Erschütterungen, Geologie, Hydrologie
z. B. bei Steinbrüchen
- **der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt**
 - z. B. im Rahmen von Projekten in der Nähe von Gleisanlagen oder bei
Werksgleisen
- **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten**
- **Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt**
- **Ministerin für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt**
 - zuständig für die Belange der Bauordnung
- **Regionale Planungsgemeinschaft**
- **Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt**
- **Bundesnetzagentur**
- **Wehrbereichsverwaltung**
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)**
 - Zuständig für Belange der Flugsicherung (Relevanz bei Windenergieanlagen)
- **Luftfahrtbehörde**

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

→ z. B. im Rahmen von Projekten in der Nähe von Flugplätzen sowie Hochbauten

- **Schifffahrtsbehörde**

→ z. B. im Rahmen von Projekten im Uferbereich

- **örtliche Strom-, Kommunikations- und Gasversorger**

- vom Land Sachsen-Anhalt **anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen** nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)

Interne Stellen beim Landesverwaltungsamt:

- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
- Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Referat Abwasser
- Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten
- Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten
- Referat Verkehrswesen
- Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
- Referat Bauwesen

Interne Stellen bei den unteren Immissionsschutzbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte):

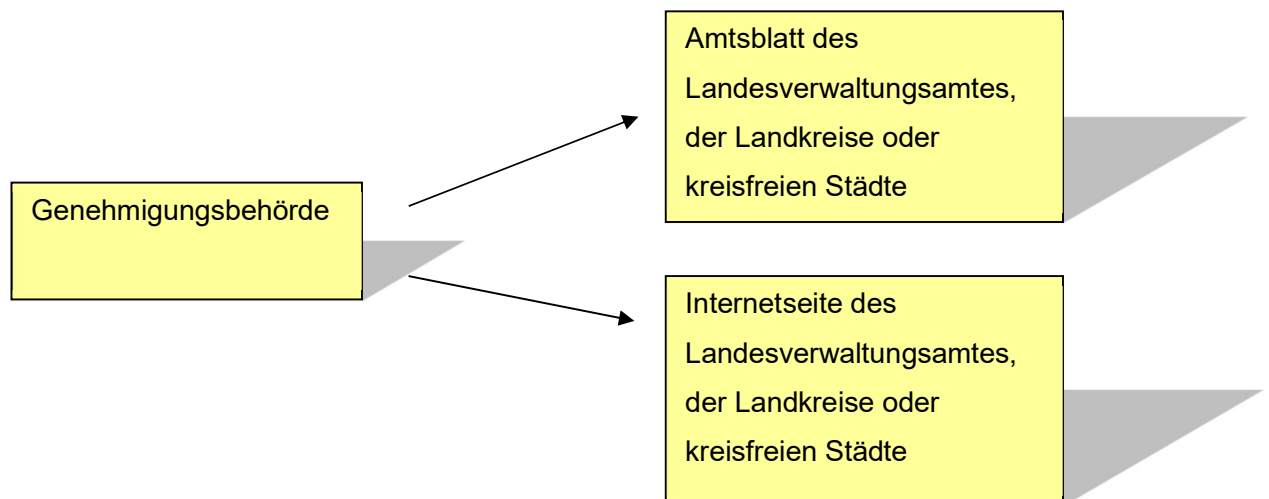
- Bauplanungs- und Bauordnungsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen
- Naturschutzbehörde
- Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Wasserbehörde
- Gesundheitsamt
- Düngbehörde

- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

2.4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Parallel zur Beteiligung der von dem jeweiligen Projekt betroffenen Behörden wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder beantragt ist.

Das Vorhaben wird dazu im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Genehmigungsbehörde und auf deren Internetseite öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen (soweit sie nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind) werden einen Monat zur Einsicht auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht (Auslegung).



In der Bekanntmachung wird der Termin für den Beginn der Auslegung festgelegt. Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegung soll entsprechend § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Woche liegen. Der Antrag und die Antragsunterlagen werden auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde für einen Monat ausgelegt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, wenn dies von einem Beteiligten im Genehmigungsverfahren verlangt wird.

Bei Anlagen, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, werden die Antragsunterlagen zusätzlich in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ausgelegt.

Bis zu zwei Wochen bzw. bei UVP-pflichtigen Vorhaben und Vorhaben nach der IED-Richtlinie insgesamt ein Monat nach Ende der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

beabsichtigte Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde erhoben werden. Weitere Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Sind Einwendungen erhoben worden, werden diese dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich davon berührt sind, bekannt gegeben (auf besonderen Wunsch des Einwenders / der Einwenderin anonymisiert).

Nach Beendigung der Einwendungsfrist kann außerdem ein Erörterungstermin stattfinden, bei dem sowohl die Einwender als auch der Antragsteller Gelegenheit haben, ihre Bedenken bzw. ihr Vorhaben darzustellen und über dessen Auswirkungen zu diskutieren. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfindet, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Er entfällt nach § 16 der 9. BImSchV, wenn rechtzeitig erhobene Einwendungen

- nicht vorliegen,
- vollständig zurückgenommen wurden,
- lediglich auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Außerdem entfällt er, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wenn die Behörde nicht im Einzelfall dennoch die Durchführung für geboten hält. Zusätzlich soll auf den Erörterungstermin im Regelfall bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land oder Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien verzichtet werden, falls der Antragsteller keinen Erörterungstermin beantragt.

Die behördliche Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermin sowie Zeit und Ort des Termins, wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde bekanntgemacht. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation wird dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

2.5 Die Entscheidung

Über den Erörterungstermin wird von der Genehmigungsbehörde eine Niederschrift angefertigt, die dem Antragsteller und den Einwendern, die es wünschen, zugesandt wird.

2.5 Die Entscheidung

Mit Feststellung der Vollständigkeit, dem Ablauf der (ggf. verlängerten) Monatsfrist oder mit (vollständigem) Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen (vgl. Kapitel 2.3) beginnen nach § 10 Abs. 6a BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV die folgenden gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfristen. Über den Antrag ist demnach innerhalb einer Frist von

- sieben Monaten bei der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. Kapitel 1.3.2.2) bzw.
- drei Monaten, bei der Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens (vgl. Kapitel 1.3.2.1)

zu entscheiden. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.

Die abschließende Prüfung und Abstimmung aller ermittelten Sachverhalte, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind, erfolgt nachdem alle fachbehördlichen Stellungnahmen und Gutachten vorliegen und gegebenenfalls ein Erörterungstermin stattgefunden hat. Anschließend wird über den Antrag entschieden.

Vor der endgültigen Bescheiderteilung wird dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, sich zum Inhalt dieses Bescheides zu äußern.

Der erstellte Bescheid wird dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Bei einer Vielzahl an Einwendern kann die Zustellung an die Einwender durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Entscheidung wird aber auch dann öffentlich bekannt gemacht, wenn die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt war oder der Antragsteller dies beantragt. Gleichzeitig wird in einem öffentlich geführten Genehmigungsverfahren die Entscheidung über ein Vorhaben, welches der IE-Richtlinie unterliegt, im Internet bekannt

2.5 Die Entscheidung

gemacht. Im Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeit der Rechtsmittel und die hierbei einzuhaltenden Fristen enthalten.

Nach Bescheiderteilung erfolgt ein gesonderter Bescheid zur Kostenfestsetzung (siehe Kapitel 4).

3 DAS ANZEIGEVERFAHREN

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht notwendig wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Besonders wichtig sind bei einer Anzeige genaue und ausführliche Angaben über:

- den Genehmigungsstand der Anlage,
- die Art ihrer Genehmigung,
- die geplante Änderung,
- die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG, sowie im Falle der Anzeige einer störfallrelevanten Änderung,
 - die Angaben zu vorhandenen gefährlichen Stoffen nach § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV z. B. physikalische Form, Menge, Gefahrenkategorie vor und nach der Änderung,
 - die Angaben, ob bei der Änderung sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind oder durch die angezeigte Änderung neue sicherheitsrelevante Anlagenteile hinzukommen.

Der Eingang der Anzeige wird dem Träger des Vorhabens unverzüglich bestätigt. Nach Eingang der Anzeige wird dem Träger des Vorhabens mitgeteilt, welche zusätzlichen Unterlagen zur Beurteilung der möglichen Genehmigungsbedürftigkeit der angezeigten Änderung benötigt werden.

Im Anzeigeverfahren erfolgt i. d. R. keine Beteiligung externer Stellen und keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bei der Anzeige werden lediglich der genehmigte und angezeigte Zustand der Anlage verglichen. Unklare oder widersprüchliche Formulierungen sowie unzureichende Unterlagen, die keine eindeutige Beurteilung der Auswirkungen erlauben, können dazu führen, dass die geplante Änderung der Anlage genehmigungsbedürftig wird.

Die Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Auf seine Anzeige erhält der Betreiber einen Bescheid, in dem ihm mitgeteilt wird, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Dieser Bescheid enthält keine Nebenbestimmungen und ist nicht mit einer Änderungsgenehmigung zu verwechseln. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung auch vornehmen, wenn sich die Behörde innerhalb eines Monats nach Einreichung vollständiger Unterlagen nicht geäußert hat. Hierbei handelt es sich um den Eintritt der sogenannten Freistellungsfiktion.

Wird eine störfallrelevante Änderung angezeigt, hat die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Auf seine Anzeige erhält der Betreiber einen Bescheid, in dem ihm mitgeteilt wird, ob die angezeigte Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die störfallrelevante Änderung erst vornehmen, sobald ihm die zuständige Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf, es tritt hier keine Freistellungsfiktion ein.

Die behördliche Entscheidung, dass die geplante Änderung keiner immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung bedarf, besitzt **keine Konzentrationswirkung**, d. h. die Vereinbarkeit der geplanten Änderung mit gesetzlichen Vorgaben anderer Rechtsgebiete wird nicht überprüft. Um die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen anderer Rechtsbereiche (z. B. Baugenehmigung, Druckbehälter-Erlaubnis o. ä.) muss sich der Betreiber im Gegensatz zum Genehmigungsverfahren selbst bemühen.

Die Rechtssicherheit einer angezeigten Änderung ist nicht mit einer im förmlichen Verfahren erteilten Genehmigung vergleichbar; sie kann später von Dritten z. B. der Nachbarschaft noch angegriffen werden.

Für die Entgegennahme und Prüfung von Änderungsanzeigen werden Gebühren in Abhängigkeit des Anzeigegenstandes (Lage, Beschaffenheit, Betrieb) erhoben (siehe Kapitel 4).

Eine bestehende Anlage, die durch eine Änderung der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist, muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung der zuständigen Behörde angezeigt werden. Der zuständigen Behörde sind innerhalb eines

Zeitraums von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorzulegen.

4 VERWALTUNGSKOSTEN

Die Gebühren für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und Anzeigeverfahren bemessen sich gemäß lfd. Nr. 76 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) nach bestimmten Prozentsätzen entsprechend der Höhe der Investitionskosten (siehe Übersicht).

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 im förmlichen Verfahren nach § 10, § 19 Abs. 3 oder eine störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b ¹	
1.1.1	wenn die Errichtungskosten 250.000 € nicht übersteigen mindestens	0,8 v. H. dieser Kosten 1.000 €
1.1.2	wenn die Errichtungskosten mehr als 250.000 € Euro bis zu 500.000 € betragen	2.000 € zuzüglich 0,6 v. H. der 250.000 € übersteigenden Kosten
1.1.3	wenn die Errichtungskosten mehr als 500.000 € bis zu 5 Mio. € betragen	3.500 € zuzüglich 0,45 v. H. der 500.000 € übersteigenden Kosten
1.1.4	wenn die Errichtungskosten mehr als 5 Mio. € bis zu 250 Mio. € betragen	23.750 € zuzüglich 0,3 v. H. der 5 Mio. € übersteigenden Kosten
1.1.5	wenn die Errichtungskosten mehr als 250 Mio. € bis zu 750 Mio. € betragen	758.750 € zuzüglich 0,15 v. H. der 250 Mio. € übersteigenden Kosten
1.1.6	wenn die Errichtungskosten mehr als 750 Mio. € bis zu 1.500 Mio. € betragen	1.508.750 € zuzüglich 0,05 v. H. der 750 Mio. € übersteigenden Kosten
1.1.7	Wenn die Errichtungskosten 1.500 Mio. € übersteigen	1.883.750 € zuzüglich 0,025 v. H. der 1.500 Mio. € übersteigenden Kosten
1.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 ¹	
1.2.1	wenn die Errichtungskosten 250.000 € nicht übersteigen mindestens	0,6 v. H. dieser Kosten 1.000 €

¹ siehe Zusatz zu Tarifstelle 1.1 bis 1.3 (Seite ...) und Zusatz zu Tarifstelle 1.1 bis 1.5 und 1.7 (Seite ...)

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1.2.2	wenn die Errichtungskosten mehr als 250.000 € bis zu 500.000 € betragen	1.500 € zuzüglich 0,4 v. H. der 250.000 € übersteigenden Kosten
1.2.3	wenn die Errichtungskosten mehr als 500.000 € bis zu 5 Mio. € betragen	2.500 € zuzüglich 0,3 v. H. der 500.000 € übersteigenden Kosten
1.2.4	wenn die Errichtungskosten mehr als 5 Mio. € bis zu 250 Mio. € betragen	16.000 € zuzüglich 0,25 v. H. der 5 Mio. € übersteigenden Kosten
1.2.5	wenn die Errichtungskosten mehr als 250 Mio. € betragen	628.500 € zuzüglich 0,15 v. H. der 250 Mio. € übersteigenden Kosten
1.3	Teilgenehmigung nach § 8 zur Errichtung und/oder zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder eines Teils einer genehmigungsbedürftigen Anlage ¹ Anmerkung: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert zu berechnen.	
1.3.1	für die Teilgenehmigung	
1.3.1.1	im förmlichen Verfahren nach § 10, § 19 Abs. 3 oder eine störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b	Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die von der Teilgenehmigung erfasst werden
1.3.1.2	im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4	Gebühr nach Tarifstelle 1.2 bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die von der Teilgenehmigung erfasst werden
1.3.3	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist	
1.3.3.1	bei genehmigungsbedürftigen Anlagen der Verfahrensart G gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	1.000 € bis 3.500 €
1.3.3.2	bei genehmigungsbedürftigen Anlagen der Verfahrensart V gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	1.000 € bis 2.000 €

Zusatz zu Tarifstelle 1.1 bis 1.3:

- (1) Die Gebühr vermindert sich um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur

¹ siehe Zusatz zu Tarifstelle 1.1 bis 1.3 und Zusatz zu Tarifstelle 1.1 bis 1.5 und 1.7 (Seite 64)

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission (EG) Nr. 681/2001 und (EG) Nr. 193/2006 (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN ISO 14001, Ausgabe November 2015, berichtigt Ausgabe März 2016, zertifiziert sind. Die DIN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek, Frankfurt am Main und Leipzig, archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Betreiber hat gegenüber der zuständigen Behörde dafür den Nachweis zu erbringen.

- (2) Die Gebühr vermindert sich unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV um 3 v. H., wenn ein Projektmanager eingesetzt worden ist.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a ¹	
1.4.1	im förmlichen Verfahren nach § 10, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b oder einer störfallrelevanten Änderung nach § 16a	25 v. H. bis 40 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.7 bezogen auf die Errichtungskosten derjenigen Teile der Anlage, auf die sich die Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt
1.4.2	im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1, § 16 Abs. 2 oder § 16 Abs. 4	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.2 oder 1.7 bezogen auf die Errichtungskosten derjenigen Teile der Anlage, auf die sich die Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt
1.5	Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort ¹	
1.5.1	im förmlichen Verfahren nach § 10 oder eine störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b	40 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
1.5.2	im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.2 bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
1.5.3	Fristverlängerung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 2	750 €

¹ siehe Zusatz zu Tarifstelle 1.1 bis 1.5 und 1.7 (Seite 66)

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1.6	Anzeigen	
1.6.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 2b und Abs. 2c	75 € bis 780 €
1.6.2	Anzeige einer Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 15	
1.6.2.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Entscheidung nach § 15 Abs. 2	
1.6.2.1.1	wenn ausschließlich die Änderung des Betriebes Gegenstand der Anzeige ist	100 € bis 2.000 €
1.6.2.1.2	im Übrigen mindestens	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.2 bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung 250 €
1.6.2.2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3	75 € bis 780 €
1.6.3	Entgegennahme und Prüfung einer störfallrechtlichen Anzeige nach § 23a	100 € bis 2.000 €
1.7	Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder einer störfallrelevanten Änderung nach § 16a ¹	
1.7.1	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der wesentlichen Änderung ist	
1.7.1.1	im förmlichen Verfahren nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10	1.000 € bis 3.500 €
1.7.1.2	im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4	1.000 € bis 2.000 €
1.7.2	im Übrigen	
1.7.2.1	im förmlichen Verfahren nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10	Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung
1.7.2.2	im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4	Gebühr nach Tarifstelle 1.2 bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung
1.7.3	Genehmigung einer störfallrelevanten Änderung nach § 16a	Gebühr nach Tarifstelle 1.1 bezogen auf die Errichtungskosten der Änderung

Zusatz zu Tarifstelle 1.1 bis 1.5 und 1.7:

Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen,

¹ siehe Zusatz zu Tarifstelle 1.1 bis 1.5 und 1.7

Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1.26	sonstige Amtshandlungen und Leistungen im Bereich des gebiets- und anlagenbezogenen Immissionsschutzes, soweit Gebühren nicht besonders bestimmt sind	nach Zeitaufwand

Allgemeine Anmerkungen:

Die Tabelle stellt nur einen Auszug aus der geltenden Gebührenordnung dar. So gibt es noch Sonderregelungen, z. B. für die Rücknahme oder Ablehnung eines Genehmigungsantrages gemäß § 12 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchgeführt, erhöht sich die für die Entscheidung berechnete Gebühr nach lfd. Nr. 62, Tarifstelle 1 der ALLGO LSA insgesamt um 30 v. H. bis 60 v. H. nach Zeitaufwand.

Wie der Genehmigungsbescheid schließt die Kostenentscheidung auch Gebühren und Auslagen für nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Sollte innerhalb einer großzügig bemessenen Frist die Beratung nicht in einem Genehmigungsverfahren münden, wird für gegebenenfalls durchgeführte Vorgespräche, Vorantragskonferenzen und/ oder Scoping-Termine eine Gebühr nach Nr. 1.26 entsprechend des angefallenen Zeitaufwandes erhoben.

Bei Fragen zu Verwaltungskosten stehen die Ansprechpartner bei den zuständigen Genehmigungsbehörden zur Verfügung.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist eine selbständig anfechtbare Entscheidung. Gegen diese kann direkt geklagt werden.

5 ZUSTÄNDIGKEITEN/ ANSPRECHPARTNER

5.1 Zuständige Genehmigungsbehörden

Die zuständigen Genehmigungsbehörden sind für Sachsen-Anhalt in der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt (Immi-ZustVO) festgelegt. Im Einzelnen sind dies:

- das Landesverwaltungsamt als obere Immissionsschutzbehörde,
- die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Immissionsschutzbehörden und
- das Landesamt für Geologie und Bergwesen in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen (Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, werden sind nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens.)

Die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren ist im Anhang der Immi-ZustVO festgelegt und dabei abhängig von der Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens und der Art des zu genehmigenden Vorhabens.

Die Verfahrensart ist abhängig vom Anlagentyp in Spalte c des Anhangs der Immi-ZustVO festgelegt. Dabei sind Einträge mit der Kennzeichnung „G“ im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Kapitel 1.3.2.1, im Folgenden: Anlagen der Verfahrensart G) und Einträge mit der Kennzeichnung „V“ im vereinfachten Verfahren (vgl. Kapitel 1.3.2.2, im Folgenden: Anlagen der Verfahrensart V) durchzuführen.

Zusätzliche Anforderungen gelten für Anlagen, die der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) unterliegen. Diese sind in Spalte d des Anhangs der Immi-ZustVO mit der Kennzeichnung „E“ versehen.

Die in den beiden nachfolgenden Kapiteln beschriebenen Zuständigkeiten stellen eine vereinfachende Zusammenfassung der Inhalte der Immi-ZustVO i. V. m. der 4. BImSchV dar. Die vollständigen Anlagenbezeichnungen können in diesen beiden Rechtsvorschriften nachvollzogen werden.

5.1.1 Genehmigungsverfahren mit Zuständigkeit beim Landesverwaltungsamt (obere Immissionsschutzbehörde)

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die folgenden genehmigungspflichtigen Anlagen, soweit diese nicht dem Bergrecht unterliegen:

- Anlagen der Verfahrensart G und der Kennzeichnung E (**IE-Anlagen**)
- Anlagen der **Verfahrensart G**, mit Ausnahme von
 - Anlagen zur Nutzung von Windenergie
- Anlagen der **Verfahrensart V**, die dem **UVP** unterliegen (vgl. Kapitel 1.5), mit Ausnahme von
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW,
 - Anlagen zur Nutzung von Windenergie,
 - Biogasanlagen,
 - die keine Abfallentsorgungsanlagen sind oder
 - die Abfallentsorgungsanlagen mit einer Kapazität von weniger als 100 t je Tag sind und
 - Anlagen zur Aufbereitung von Biogas
- folgende Anlagen der **Verfahrensart V**
 - Anlagen zur Herstellung von **Arzneimitteln** oder Arzneimittelzwischenprodukten,
 - **Abfallbehandlungsanlagen** zur **physikalisch-chemischen** Behandlung,
 - **Abfallbehandlungsanlagen** zur **sonstigen Behandlung**, wenn es sich um **gefährliche Abfälle** handelt, z. B.
 - durch **Vermengen, Vermischen, Konditionieren** oder
 - zum Zweck der **Energieerzeugung**,
 - Anlagen zur **zeitweiligen Lagerung** von **gefährlichen Abfällen** ab 30 t Lagerkapazität und
 - Anlagen zum **Umschlagen** von **gefährlichen Abfällen** und
- Anlagen, die der **Störfallverordnung** (12. BImSchV) oder dem Störfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StörfG LSA) unterliegen

5.2 Ansprechpartner

- nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die der **Verordnung über elektromagnetische Felder** (26. BImSchV) unterliegen.

5.1.2 Genehmigungsverfahren mit Zuständigkeit beim örtlich zuständigen Landkreis (untere Immissionsschutzbehörden)

Die unteren Immissionsschutzbehörden sind in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die sachlich zuständigen Genehmigungsbehörden für folgende genehmigungspflichtige Anlagen, soweit diese nicht dem Bergrecht unterliegen:

- Anlagen zur Nutzung der **Windenergie** mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m,
- Anlagen der **Verfahrensart V**, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes liegen und
- nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht der **Störfallverordnung** (12. BImSchV) oder der **Verordnung über elektromagnetische Felder** (26. BImSchV) unterliegen.

5.2 Ansprechpartner

5.2.1 Obere Immissionsschutzbehörde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 402

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle

Telefon: 0345-514-0

Telefax: (0345) 514-1444

E-Mail: poststelle@lwa.sachsen-anhalt.de

Internet: <http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de>

Die Beschreibung der einzelnen Referate, unter Angabe von Referatsleitern und Telefonnummern, findet sich auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes.

5.2.2 Immissionsschutzbehörde in Bergangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

An der Fliederwegkaserne 13

06130 Halle (Saale)

Telefon: 0345-13197-0

5.2.3 Untere Immissionsschutzbehörden (Landkreise)

Altmarkkreis Salzwedel

Umweltamt / SG Immissionsschutz

Karl-Marx-Straße 16

29410 Hansestadt Salzwedel

Telefon: 03901-840-0

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Markt 5

06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03901-840-0

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz

Ziegelstraße 10

06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Telefon: 03493-341-710

Stadt Halle (Saale)

Fachbereich Umwelt

Neustädter Passage 18

06122 Halle (Saale)

Telefon: 0345-221-4678

Landkreis Börde

Natur- und Umweltamt

Sachgebiet Immissionsschutz

Bornsche Straße 2,

39340 Haldensleben

Telefon: 03904-7240-4342

Landkreis Harz

Umweltamt

SG Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit

Friedrich-Ebert-Str. 42

38820 Halberstadt

Telefon: 03941-5970-5758

Burgenlandkreis

Umweltamt

Am Stadtpark 6

06667 Weißenfels

Telefon: 03443-372-241

Landkreis Jerichower Land

SG Immissionsschutzbehörde/ Abfallbehörde

Bahnhofstraße 9

39288 Burg

Telefon: 03921-949-7000

Landeshauptstadt Magdeburg

Untere Immissionsschutzbehörde
Julius Bremer Straße 10
39104 Magdeburg
Telefon: 0391-540-2674

Landkreis Mansfeld Südharz

Umweltamt
Lindenallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03464-535-4500

Landkreis Saalekreis

Umweltamt
SG Immissionsschutz
Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon: 03461-40-1918

Landkreis Salzlandkreis

FD Natur und Umwelt
SG 42.3 – Immission und Chemie
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben
Telefon: 03471-684-1936

Landkreis Stendal

Immissionsschutz
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931-60-7271

Landkreis Wittenberg

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon: 03491-479-868

6 RECHTSQUELLEN

Im Folgenden werden die für diesen Leitfaden relevanten Rechtsquellen in ihrer zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung des Leitfadens gültigen Fassung aufgelistet. Sämtliche aufgeführten Verweise beziehen sich bei späteren Änderungen der Rechtsquellen auf deren jeweils geltende Fassung (gleitende Verweisung).

- 2. BImSchV:** Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel 106 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- 4. BImSchV:** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.
- 7. BImSchV:** Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133).
- 9. BImSchV:** Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- 12. BImSchV:** Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- 13. BImSchV:** Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).
- 17. BImSchV:** Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43) geändert worden ist.
- 20. BImSchV:** Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.

August 2014 (BGBl. I S. 1447), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

21. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

25. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2014 (BGBl. I S. 1316), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist.

26. BImSchV: Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266).

30. BImSchV: Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1800) geändert worden ist.

31. BImSchV: Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7).

32. BImSchV: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

39. BImSchV: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

42. BImSchV: Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202).

44. BImSchV: Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist

AIIGO LSA: Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2024 (GVBl. LSA S. 106) geändert worden ist.

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauGVO LSA: Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, 315), die zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2018 (GVBl. LSA S. 284) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

CLP-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

IE-Richtlinie: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Immi-ZustVO LSA: Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, 518), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431) geändert worden ist.

NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. 2010, 569) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) geändert worden ist.

RED-II-Richtlinie: Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Seveso-III-Richtlinie: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.

StörfG LSA: Gesetz zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 28. September 2001 (GVBl. LSA 2001, 384), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 186) geändert worden ist.

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

UVPG LSA: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27. August 2002 (GVBl. LSA 2002, 372), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946) geändert worden ist.

VwKostG LSA: Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, 154), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384) geändert worden ist.

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist.

VwVfG LSA: Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA 2023 S. 50) geändert worden ist.

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

WindBG: Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.